

350 Jahre  
Rechtswissenschaftliche  
Fakultät der  
Christian-Albrechts-Universität  
zu Kiel

Herausgegeben von  
ANDREAS VON ARNAULD,  
INO AUGSBERG und  
RUDOLF MEYER-PRITZL

---

Mohr Siebeck

350 Jahre Rechtswissenschaftliche Fakultät der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel





350 Jahre Rechtswissenschaftliche  
Fakultät der Christian-Albrechts-  
Universität zu Kiel

Herausgegeben von

Andreas von Arnould, Ino Augsberg  
und Rudolf Meyer-Pritzl

Mohr Siebeck

*Andreas von Arnould* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht und Direktor des Walther-Schücking-Instituts an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

*Ino Augsberg* ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

*Rudolf Meyer-Pritzl* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Rechtsvergleichung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Gedruckt mit Unterstützung des Vereins Kieler Doctores Iuris e.V.

ISBN 978-3-16-155924-2 / eISBN 978-3-16-156182-5

DOI 10.1628/978-3-16-156182-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Stempel-Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Im Jahr 2015 feierte die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ihr 350-jähriges Bestehen. Mit ihr gemeinsam feiern konnte auch die Rechtswissenschaftliche Fakultät, die als eine der vier Gründungsfakultäten der Universität auf eine ebenso lange Geschichte zurückblickt. Aus diesem Anlass veranstaltete die Fakultät eine Ringvorlesung, in der markante Kieler Rechtswissenschaftler aus den letzten dreieinhalb Jahrhunderten vorgestellt und kritisch gewürdigt werden sollten. Das vorliegende Buch versammelt diese Vorträge. Erweitert wurde der Band um zwei Beiträge von Werner Schubert und Thomas Krause.

Unser herzlicher Dank gilt allen Referenten und Autoren, insbesondere den beiden „Externen“, Christian Hattenhauer und Wilhelm Knelangen, für ihre engagierte Mitwirkung an der Vorlesung und an diesem Band.

Kiel, im August 2017

Andreas von Arnould  
Ino Augsburg  
Rudolf Meyer-Pritzl



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
<i>Christian Hattenhauer</i> „... wenn mein Herz mich nicht so sehr an Kiel fesselte“ – Anton Friedrich Justus Thibaut . . . . .	1
<i>Utz Schliesky</i> Niels Nicolaus Falck – Der Kampf um Schleswig-Holstein mit den Mitteln des Rechts . . . . .	35
<i>Werner Schubert</i> Georg Christian Burchardi – Mitglied der Holsteinischen Ständeversammlung von 1838/39, 1840, 1842 und 1844 . . . . .	63
<i>Christoph Brüning</i> Lorenz von Stein und die staatliche Ordnung der Gesellschaft . . . . .	89
<i>Rudolf Meyer-Pritzl</i> Rudolf von Jherings Kieler Jahre: Zwischen Schleswig-Holsteinischer Erhebung und der Universalität des Römischen Rechts . . . . .	111
<i>Sebastian Graf von Kielmansegg</i> Albert Hänel – Rechtswissenschaft und Liberalismus im Kaiserreich . .	145
<i>Andreas von Arnould</i> Walther Schücking – Völkerrecht im Dienst des Friedens . . . . .	165
<i>Ino Augsberg</i> Hermann Kantorowicz und die Freiheit des Rechts . . . . .	191
<i>Robert Alexy</i> Gustav Radbruchs Rechtsbegriff . . . . .	237
<i>Florian Becker</i> Walter Jellinek – Ein Kieler Klassiker des deutschen Verwaltungsrechts	251

<i>Dennis Bock</i>	
Georg Dahm – Die „Kieler Schule“ und das Strafrecht . . . . .	267
<i>Thomas Krause</i>	
Friedrich Schaffstein – Von der Strafrechtsgeschichte über die „Kieler Schule“ zum Jugendstrafrecht . . . . .	285
<i>Jan Lieder/Michel Seiffert</i>	
Kurt Ballerstedt – Begründer eines sozialen Unternehmensrechts . . . . .	317
<i>Wilhelm Knelangen</i>	
Hermann von Mangoldt und der Übergang von der Diktatur zur Demokratie . . . . .	339
<i>Andreas Hoyer</i>	
Hilde Kaufmann – Wegbereiterin einer Kriminologie zum Zwecke der Strafrechtskritik . . . . .	373
<i>Alexander Trunk</i>	
Vom Reiz der Exotik – Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in der Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität . . . . .	387
Verzeichnis der Autoren . . . . .	417
Namensregister . . . . .	419

*Christian Hattenbauer*

„... wenn mein Herz mich nicht so sehr an Kiel  
fesselte“ – Anton Friedrich Justus Thibaut



Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840)

I. „... meine Kielische Heiterkeit“

Als der 22-jährige *Anton Friedrich Justus Thibaut*<sup>1</sup> im Mai 1794 in Kiel eintraf, um sein juristisches Studium in der Fördestadt fortzusetzen, war nicht unbe-

---

<sup>1</sup> Zur Biographie Thibauts etwa *Eduard Baumstark*, Ant. Friedr. Justus Thibaut, Blätter der Erinnerung für seine Verehrer und für die Freunde der reinen Tonkunst, Leipzig 1841; *Carl Julius Guyet*, Anton Friedrich Justus Thibaut, Lehrbuch des französischen Civilrechts in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht, Berlin 1841, XVI–XXVIII; [wohl *Carl Julius Guyet*], Dr. Anton Friedrich Justus Thibaut, Neuer Nekrolog der Deutschen, 18. Jg. 1840, Weimar 1842, 356–363; *Hans Hattenbauer*, Einleitung zu Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften, München 1973, 2. Aufl., München 2002 (im Folgenden zugrundegelegt); *Hans Hattenbauer*, Anton Friedrich Justus Thibaut und die Reinheit der Jurisprudenz, Heidelb. Jahrb. 34 (1990), 20–35; *Karl Hugelmann*, Aus dem Leben A. F. J. Thibaut's, Preuß. Jahrb. 45 (1880), 470–508; *Hans Kiefner*, A. F. J. Thibaut, Zeitschrift der Savigny-Stif-

dingt wahrscheinlich, dass von hier aus die Karriere eines der bedeutendsten deutschen Rechtswissenschaftler ihren Anfang nehmen würde. Denn *Thibaut* hatte erst zur Rechtswissenschaft zurückfinden müssen. Das älteste von acht Kindern des hannoverischen Artilleriekapitäns *Friedrich Wilhelm Thibaut* und seiner Frau *Antoinette Friederike*<sup>2</sup> hatte in Göttingen 1791 das juristische Studium begonnen. Dort schreckte ihn die „dürre, geistlose und pedantische Handwerksmäßigkeit“<sup>3</sup> der Göttinger Vorlesungen jedoch ab, so dass er nicht zu deren fleißigen Hörern zählte; eine für ihn schicksalhafte persönliche wie wissenschaftliche Abneigung entwickelte er gegenüber *Gustav Hugo* (1764–1844),<sup>4</sup> dem Wegbereiter der Historischen Rechtsschule. *Hugos* antiquarische Quellenarbeit am antiken römischen Recht unter Ausblendung vernunftrechtlicher Entwicklungen und in Verachtung der juristischen Praxis blieb dem immer auch den praktischen Rechtsfragen der Gegenwart zugewandten *Thibaut* zeitlebens fremd. Bereits im folgenden Jahr kehrte *Thibaut* Göttingen daher den Rücken und unternahm eine „philosophische Lustreise“<sup>5</sup> an die Universität Königsberg. Die Begegnung mit *Immanuel Kant* (1724–1804)<sup>6</sup> prägte ihn tief. Wenn er sich auch gegen die Bezeichnung „Kantianer“ verwarnte,<sup>7</sup> sah er sich doch „als denkenden Anhänger des großen Mannes“<sup>8</sup>. Im Sinne *Kants* zeichnete er sich in Lehre und Wissenschaft durch Klarheit und den Sinn für das We-

---

tung für Rechtsgeschichte Rom. Abt. 77 (1960), 304–344; *Ernst Landsberg*, *Thibaut*, Anton Friedrich Justus, Allgemeine Deutsche Biographie 37 (1894), 737–744; *Gerhard Lingelbach*, Anton Friedrich Justus Thibaut, in: Gerhard Lingelbach (Hg.), Rechtsgelehrte der Universität Jena aus vier Jahrhunderten, Jena u. a., 2012, 77–90; *Rainer Polley*, Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen, 3 Teile (I Abhandlung, II Briefwechsel, III Register zum Briefwechsel), Frankfurt/M., Bern 1982; *Jan Schröder*, Anton Friedrich Justus Thibaut, in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl., Heidelberg 2017, 449–452; Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017.

<sup>2</sup> Sein Vater stammte aus einer Familie französisch-hugenottischer Herkunft, seine Mutter war Tochter Christian Ulrich Grupens (1692–1767), gelehrter Oberbürgermeister von Hannover, s. *Polley* I (Fn. 1), 17.

<sup>3</sup> *Guyet* (Fn. 1), XVIII und Neuer Nekrolog (Fn. 1), 358.

<sup>4</sup> Sehr deutlich etwa in einem Brief an von Savigny, *Thibaut* an Friedrich Carl von Savigny, 5.12.1803, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 75, 116 f.; zum Verhältnis *Thibauts* zu *Hugo* näher *Hans-Peter Haferkamp*, *Thibaut* und die Historische Rechtsschule, in: Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017, 59–76, 62 ff.

<sup>5</sup> *Thibaut* an einen unbekanntenen Adressaten, 15.1.1795, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 1, 1.

<sup>6</sup> Im Wintersemester 1793/94 hörte er wahrscheinlich *Kants* Vorlesung „Metaphysik der Sitten oder Allgemeine praktische Philosophie sammt Ethik nach Baumgarten“, *Hans Kiefner*, A.F.J. Thibaut, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Rom. Abt. 77 (1960), 304–344, 326 ff.; *Polley* I (Fn. 1), 28 f.

<sup>7</sup> Der Rechtslehre *Kants* folgte *Thibaut* nicht, *Landsberg* (Fn. 1), 743.

<sup>8</sup> *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Auslegung der positiven Gesetze, in: *ders.*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Bd. 1, Jena 1798, 140–207, 150 f. u. Fn. 3.

sentliche, den tragenden Gedanken der Rechtsinstitute, aus, verband praktischen Sinn mit wissenschaftlicher Tiefe.<sup>9</sup>

Durch *Kant* mit der Rechtswissenschaft versöhnt, setzte *Thibaut* sein Studium im Frühling 1794 in der stillen ehemaligen holstein-gottorfischen Residenzstadt an der Kieler Förde<sup>10</sup> fort. Ein Grund für diese Wahl dürfte darin gelegen haben, dass der bekannte österreichische Aufklärer und Kantianer *Karl Leonhard Reinhold* (1758–1823) im selben Jahr von Jena nach Kiel gewechselt war.<sup>11</sup> Mit *Wilhelm Josef Kalmann* (1759–1849) und weiteren österreichischen Anhängern *Reinholds*, die diesem von Jena nach Kiel gefolgt waren, schloss er Freundschaft.<sup>12</sup> Die Vorlesungen *Reinholds* wird er besucht haben; dass er dessen Werke kannte, bezeugte sein Kommilitone *Barthold Georg Niebuhr* (1776–1831),<sup>13</sup> der spätere Entdecker der Gaius-Institutionen. Jedenfalls gewannen *Reinhold* und *Thibaut* die Kieler Universität, die bis dahin unter dem Einfluss von *Christian Wolff* (1679–1754) und seiner Schule gestanden hatte, für die Lehren *Kants*.<sup>14</sup> Die Kieler Fakultät, die geistesgeschichtlichen Entwicklungen sonst oft erst spät folgte, ging mit Königsberg und Jena als eine der ersten zur neuen Lehre über und erfuhr durch sie eine grundlegende Prägung, bis sie in den dreißiger Jahren durch die Ideen *Georg Friedrich Wilhelm Hegels* (1770–1831) neue Impulse erhielt.<sup>15</sup>

*Thibauts* „geistreiche Liebenswürdigkeit“ öffnete ihm die gesellschaftlichen Kreise Kiels.<sup>16</sup> In Kiel oder Eutin lernte *Thibaut* *Johann Heinrich Voß* (1751–1826) kennen, damals in Eutin Rektor des Gymnasiums, der wie er selbst später in Jena und schließlich in Heidelberg wirken sollte; dort sollten sie sich allerdings entzweien.<sup>17</sup> Im Hause des Philosophen *Martin Ehlers* (1732–1799) begegnete er dessen Tochter *Henriette* (1782–1857), seiner späteren Frau. Enge Freundschaft schloss er mit *Niebuhr*. „Nur darin wichen wir, aber ohne Zank, voneinander ab,“ schrieb *Thibaut* Jahre später, „daß Er von der französischen Revolution das Ärgste befürchtete, während ich, wie tausend Andere, sehr leb-

<sup>9</sup> *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 4.

<sup>10</sup> Zu Kiel etwa *Christian Hattenbauer*, Art. Kiel, in: Albrecht Cordes u. a. (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 2. Aufl. 2004ff., Bd. II, 15. Lieferung (2012), Sp. 1728f.

<sup>11</sup> So auch die Vermutung *Eugen Wohlhaupters*, *Anton Friedrich Justus Thibaut* und *Robert Schumann*, in: *Dichterjuristen*, Bd. 1, Tübingen 1953, 120–166, 122. Unzutreffend meint *Lingelbach* (Fn. 1), 82f., *Thibaut* habe in seiner Kieler Zeit mit *Reinhold* in Jena in wissenschaftlichem Disput gestanden.

<sup>12</sup> *Polley* I (Fn. 1), 32.

<sup>13</sup> *Polley* I (Fn. 1), 30.

<sup>14</sup> *Erich Döbring*, *Geschichte der juristischen Fakultät 1665–1965* (= *Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel*, Bd. 3, Teil 1), Neumünster 1965, 99, 139.

<sup>15</sup> *Döbring* (Fn. 14), 99 bezeichnet den Übergang von der Wolffschen zur Kantischen Philosophie als „sensationelle Wendung“.

<sup>16</sup> *Guyet* (Fn. 1), XIX.

<sup>17</sup> *Polley* I (Fn. 1), 43f.

haft an sanguinischen Hoffnungen anhing, deren leider viele, aber doch zum Glück nicht alle, durch die späteren Begebenheiten vernichtet sind.“<sup>18</sup>

Alle Hoffnung setzte der junge Mann auf seine akademische Karriere. Im Hintergrund der wissenschaftlich außerordentlich fruchtbaren Kieler Jahre stand vor allem auch das Streben, sich aus den wirtschaftlich bedrängten Verhältnissen zu befreien. An *Kalman*, der nach Österreich zurückgekehrt war,<sup>19</sup> schrieb er:

„Von dem glücklichen Erfolg meiner Arbeiten in den nächsten Jahren hängt beynahe meine ganze künftige Existenz ab. Gelingt es mir in dieser Zeit, so kann vielleicht einst noch etwas aus mir werden, wo nicht, so wird ein gemeiner Mensch aus mir, und meine Gesundheit geht vielleicht aus Verdruß und Gram obendrein verloren.“<sup>20</sup>

Mit der Dissertation „*De genuina iuris personarum et rerum indole, veroque huius divisionis pretio*“ („Über die tatsächliche Beschaffenheit des Rechts der Personen und Sachen und über den wahren Wert dieser Unterscheidung“) wurde *Thibaut* Ende November 1795 zum Doktor der Rechte promoviert. In der Untersuchung sprach er sich für den Rückgriff auf die philosophisch-naturrechtlichen Ansätze aus; auf rein historischer Grundlage, aus den römischen Quellen, lasse sich die Unterscheidung zwischen Personen- und Sachenrecht nicht begründen. Das richtete sich gegen den historischen Ansatz *Hugos*.<sup>21</sup> Obwohl er nicht einmal wusste, wie er seinen Lebensunterhalt bestreiten sollte, trat der junge Wissenschaftler leidenschaftlich und mutig für seine Überzeugung ein und nutzte ohne Rücksicht auf seine akademische Karriere die erste Gelegenheit, gegen den etablierten Göttinger Professor Stellung zu beziehen.

Auch im Inhalt kantischer Einfluss wird an dem in der Dissertation zugrunde gelegten Personenbegriff deutlich.<sup>22</sup> Auf *Kant* geht der aufgeklärte Personenbegriff mit der Gleichsetzung von Mensch und Person zurück:<sup>23</sup> Die Personen-

<sup>18</sup> *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Ueber die die sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschule, AcP 21 (1838), 391–419, 404; auch in: *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 211–227, 219.

<sup>19</sup> *Polley* III (Fn. 1), 677.

<sup>20</sup> *Thibaut* an *Wilhelm Josef Kalman*, 2.10.1795, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 7, 17.

<sup>21</sup> *Anton Friedrich Justus Thibaut*, *Dissertatio inauguralis de genuina iuris personarum et rerum indole veroque huius divisionis pretio*, Kiel 1796, 18–24; zur Auseinandersetzung zwischen *Thibaut* und *Hugo* auch *Johann Anton Ludwig Seidensticker*, *Geist der juristischen Literatur von dem Jahre 1796*, Göttingen 1797, 73–85.

<sup>22</sup> Dazu *Christian Hattenbauer*, „Ex mera subiecti personalitate, (aus der Rechtsfähigkeit des Subiects)“ – Die natürliche Person bei *Anton Friedrich Justus Thibaut* (1772–1840), in: *Christian Hattenbauer*, *Klaus-Peter Schroeder*, *Christian Baldus* (Hg.), *Anton Friedrich Justus Thibaut* (1772–1840), *Bürger und Gelehrter*, Tübingen 2017, 169–188, 175 f.

<sup>23</sup> „Person ist dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen [...], woraus dann folgt, daß eine Person keinen anderen Gesetzen als denen, die sie (entweder allein, oder zugleich mit anderen) sich selbst giebt, unterworfen ist“, *Immanuel Kant*, *Einleitung in die Metaphysik der Sitten*, in: [Metaphysik der Sitten, Bd. 1.]

würde des Menschen gründete sich auf seiner Freiheit zur sittlichen Entscheidung; mit der Person verband *Kant* das bürgerliche Freiheits- und damit auch Gleichheitsideal,<sup>24</sup> das auf der gegenseitig gewährten Freiheit beruht.<sup>25</sup> *Thibaut* führte die Rechts- und Verpflichtungsfähigkeit auf die Eigenschaft der Person als ein mit Vernunft und Freiheit versehenes Wesen zurück.<sup>26</sup> Er definierte *persona* als ein Wesen „*cum personalitate, vel ea affectione, qua iurium, et obligationum capax censetur, praeditum*“ („versehen mit Personalität oder mit einer Beschaffenheit, durch die sie als rechts- und verpflichtungsfähig gilt“).<sup>27</sup> *Thibaut* löste sich dadurch von dem traditionellen juristischen Personenbegriff, nach dem nur derjenige „Person“ war, der in der bürgerlichen Gesellschaft über einen *status* (*libertatis, civitatis* oder *familiae*) verfügte. Während die Ausrichtung auf den *status* an die Standesunterschiede anknüpfte, traf *Thibaut* mit dem, auch auf Deutsch verwendeten,<sup>28</sup> Begriff der „Rechtsfähigkeit“ eine politische Aussage: Mit der Idee der Freiheit und Gleichheit aller Menschen sind in ihm die Grundwerte der Aufklärung enthalten.

Seine Thesen musste *Thibaut* in eine lateinische Fassung bringen – eine ihm überaus lästige Tätigkeit:

„Meine Lage bessert sich täglich, aber meine Kielische Heiterkeit werde ich hier schwerlich wieder erlangen, zumal da ich den ganzen Tag an der Ausarbeitung einer lateinischen Abhandlung sitzen muss, welche Arbeit mir im höchsten Grade langweilig und ekelhaft ist.“<sup>29</sup>

Nur wenige Monate nach seiner Promotion (vor Ostern 1796) habilitierte sich *Thibaut* mit einer Untersuchung von zwei pfandrechtlichen Digestenstellen<sup>30</sup> zum Privatdozenten des römischen Rechts. Im November desselben Jahres wurde er Adjunkt an der Juristischen Fakultät und außerordentlicher Beisitzer des Spruchkollegiums.

Bald zeigte sich auch *Thibauts* große Begabung in der Lehre, in der er im kantischen Sinne Klarheit und Praxisnähe zu verbinden wusste. Aufsehen er-

---

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797, in: *Kant's Gesammelte Schriften*, hg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 6, Berlin 1914, 223.

<sup>24</sup> *Hermann Conrad*, Individuum und Gemeinschaft in der Privatrechtsordnung des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts, Karlsruhe 1956, 22f.

<sup>25</sup> Prägnante Formulierung bei *Franz von Zeiller*, Das natürliche Privatrecht (1802), 3. Aufl., Wien 1819, § 40.

<sup>26</sup> *Thibaut* (Fn. 21), 140.

<sup>27</sup> *Thibaut* (Fn. 21), 83 f.

<sup>28</sup> *Thibaut* übersetzte *subiecti personalitas* mit „Rechtsfähigkeit des Subiects“, *Thibaut* (Fn. 21), 70. Der Begriff findet sich entgegen bisheriger Auffassung allerdings schon früher, etwa bei *Carl Adolph von Braun*, Von der Eintheilung der Capitis deminutionis, Erlangische Gelehrte Anzeigen 1751, Nr. 3, 17–24, 20f. S. *Hattenhauer* (Fn. 22), 176f.

<sup>29</sup> *Thibaut* an Wilhelm Josef Kalmann, 11.1.1796, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 10, 27.

<sup>30</sup> Erklärung der L. 22 § ult. [= D. 13.7.22.4] und der L. 23. [= D. 13.7.23] Digest. de pignorat. actione, Kiel 1796; Wiederabdruck in: *ders.*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Bd. 1, Jena 1798, 86–126.

regte, wie er seinen Kieler Studenten das römische Recht vermittelte.<sup>31</sup> Statt wie üblich seine Vorlesung aus der Deckung des Katheders zu halten, suchte er den Austausch mit seinen Hörern – eine Methode, die er allgemein zur Nachahmung empfahl:

„Aber freylich gehört dazu von Seiten der Lehrer viel Talent und Anstrengung [...]; der Docent dürfte sich nicht scheuen, dem Publico alle seine Gedanken über jede wichtige Materie vor Augen zu legen, und aus dem Dunkel des Hörsaals herauszutreten, in welchem jetzt kühn manches leere Geschwätz gewagt wird; er müßte gewandt, und auf alle, oft sehr scharf treffende Einwendungen junger, gesunder und hellsehender Köpfe gefaßt seyn; und vor allen Dingen so frey von Eitelkeit, daß er ohne Schaam und Aerger einen Irrthum eingestehen, und seinen Schülern [...] bekennen könnte, auch von ihnen gelernt zu haben. Das ist freylich viel verlangt, aber nichts unmögliches. [...] Ich habe seit fünf Jahren oft Gelegenheit gehabt, durch Versuche im Kleinen diese Ideen bestätigt zu sehen, und jeder neue Versuch überzeugt mich täglich mehr und mehr, daß die engere Vereinigung des Lehrers mit den Lernenden beyden Theilen äußerst heilsam ist.“<sup>32</sup>

*Thibaut* arbeitete weiter äußerst hart, wie er *Kalmann* berichtete:

„Denken Sie nur: ich habe 3 Kollegia gelesen, eine äußerst schwierige Vorlesung größtenteils ausgearbeitet und ein ganzes Buch, alles in der Zeit von drei Monaten, vollendet, meine praktischen Arbeiten nicht mit eingerechnet [...]“<sup>33</sup>

Das „ganze Buch“, in nur drei Wochen zu Papier gebracht,<sup>34</sup> war eine „Juristische Encyclopädie und Methodologie“ von mehr als 400 Seiten.<sup>35</sup> Schon in Kiel, 17 Jahre vor seinem spektakulären Eintreten für eine gesamtdeutsche Kodifikation des bürgerlichen Rechts, kritisierte er – ähnlich scharf wie vor ihm *Christian Thomasius* (1655–1728)<sup>36</sup> – die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, bestritt dessen Leistungsfähigkeit für die Rechtspraxis und sprach sich für eine Kodifikation aus:

„Tausend, nur für den Römer passende Bestimmungen wurden durch den deutschen Gerichtsgebrauch angenommen, gerade als verstände sich so etwas schon von selbst. Römische Begriffe, welche der deutsche Geist nie aus sich selbst erzeugt haben würde, sind allenthalben eingeschlichen und unter dem Scheine des Bekannten sogar den Bearbeitern des Naturrechts gefährlich geworden. Die Frage von der Anwendbarkeit des römischen Rechtes hat mithin größtentheils nur noch theoretisches Interesse, kann aber, wenn sie gründlich beantwortet wird, wenigstens dazu dienen, und die warnen-

<sup>31</sup> *Döbring* (Fn. 14), 99.

<sup>32</sup> *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Anhang. Einige gutgemeynte Paradoxa, Vorschläge und Wünsche, 317–332, in: *ders.*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Bd. 2, Jena 1801, 331 f.

<sup>33</sup> Thibaut an Wilhelm Josef Kalmann, 8.1.1798, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 24, 59.

<sup>34</sup> Thibaut an Friedrich Carl von Savigny, 5.12.1803, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 75, 117.

<sup>35</sup> *Juristische Encyclopädie und Methodologie* – zum eignen Studio für Anfänger und zum Gebrauch academischer Vorlesungen entworfen, Altona 1797.

<sup>36</sup> *Christian Thomasius* (Hg.), *Melchior von Osse Testament gegen Hertzog Augusto Churfürsten zu Sachsen*, Halle/S. 1717, 45, Anm. 17.

de Lehre zu geben, daß das Nachahmen und Auffassen fremder Sitten und Begriffe den deutschen Geist stets verkrüppeln wird, und daß unsere Rechtsverfassung weit einfacher, consequenter und unseren Sitten angemessener seyn würde, wenn wir Geduld, Muth und Selbstvertrauen genug gehabt hätten, durch eigenen Fleiß ein Werk aus eigener Kraft hervorzubringen“.<sup>37</sup>

Die außergewöhnlichen Leistungen des jungen Mannes sprachen sich herum. Vermutlich *Reinhold* stellte die Verbindung zu dem Jenenser Rechtswissenschaftler *Gottfried Hufeland* (1760–1817) her, der Dissertation, Habilitationsschrift und „Encyclopädie und Methodologie“ in der einflussreichen Allgemeinen Literaturzeitung positiv besprach.<sup>38</sup> Und *Thibaut* legte nach. 1799 erschien seine „Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts“. 1798 und 1801 legte er zwei Bände der „Versuche über einzelne Teile der Theorie des Rechts“ vor: In der Abhandlung „Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Auslegung der positiven Gesetze“ wandte sich *Thibaut* erneut gegen den rein historischen Ansatz *Hugos*.<sup>39</sup> In seinem vielbeachteten Aufsatz „Ueber *dominium directum* und *utile*“ kritisierte er die in der mittelalterlichen Jurisprudenz entwickelte Lehre vom geteilten Eigentum als nicht quellengemäß und leitete deren endgültige Beseitigung ein.<sup>40</sup> *Thibaut* verlieh insoweit der Auffassung vieler zeitgenössischer Juristen Ausdruck,<sup>41</sup> denen die Lehre vom geteilten Eigentum wie das Feudalsystem überhaupt als überholt galten.

Auch *Thibauts* Kieler Vorlesungen hinterließen Spuren in der Rechtsentwicklung: Angeregt durch *Thibaut*, der wiederum an *Hugo Donellus* (1527–1591)<sup>42</sup> anknüpfte, verhalf sein Schüler *Johann Christian Hasse* (1779–1830) mit der Ablehnung einer *culpa levisissima* und der Anerkennung von lediglich zwei Graden der Fahrlässigkeit (einfacher und grober) der heutigen Lehre zum Durchbruch.<sup>43</sup>

<sup>37</sup> *Thibaut* (Fn. 35), § 102 „Die Einführung des römischen Rechts in Deutschland“, 157f.

<sup>38</sup> Besprechung [von *Gottfried Hufeland*], Allgemeine Literatur-Zeitung Nr. 155 v. 16.5.1798, Sp. 402–405; Nr. 156 v. 16.5.1798, Sp. 409–416; s. das Dankschreiben *Thibauts* an *Gottlieb Hufeland*, 12.6.1798, *Polley* II, Nr. 30a, 570f.

<sup>39</sup> *Thibaut* (Fn. 8), 170ff.

<sup>40</sup> *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Ueber *dominium directum* und *utile*, in: *ders.*, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts, Bd. 2, Jena 1801, 71–110; dazu *Hans Hattenbauer*, Freiheit und Pflicht in der Geschichte des Bodeneigentums, Die Neue Ordnung, Heft 4/1975, 254–265, 260ff.; *Wolfgang Wiegand*, Zur theoretischen Begründung der Bodenmobilisierung in der Rechtswissenschaft: der abstrakte Eigentumsbegriff, in: *Helmut Coing*, *Walter Wilhelm* (Hg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. 3, Frankfurt/M., 118–155, 118f., 134–138.

<sup>41</sup> *Wiegand* (Fn. 40), 138.

<sup>42</sup> *Hugo Donellus*, *Commentarii de iure civili*, lib. 16, cap. 7, in Bd. 10 der 6. Aufl., Nürnberg 1827.

<sup>43</sup> Dazu *Martin Schermaier*, in: *Joachim Rückert* u. a. (Hg.), *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*, Bd. 2. Allgemeines Schuldrecht, Tübingen 2007, §§ 276–278, Rn. 62ff.; *Hans-Joachim Hoffmann*, Die Abstufung der Fahrlässigkeit in der Rechtsgeschichte, Berlin 1968, 185ff.

„Ohne Zweifel war es dieser innere Werth der Donnell’schen Theorie, welcher die Aufmerksamkeit meines theuren Lehrers und Freundes Thibaut, dessen geistvollem Unterricht ich so viel verdanke, so früh auf sich zog, daß er schon, wie er zum ersten Mal Pandekten las (im Winter 1798/99)<sup>44</sup>, dieselbe ausführlich vortrug und im Ganzen billigte, und so hat sie auch andere treffliche Männer für sich gewonnen.“<sup>45</sup>

Seine Erfolge in Wissenschaft und Lehre förderten *Thibauts* Kieler Karriere: 1798 wurde er außerordentlicher Professor und ordentlicher Beisitzer des Spruchkollegiums. Eine feste Besoldung blieb aber noch aus:

„Meine eigne Lage ist nicht eben die reizendste. Ich muß meine ganze Existenz meinem Berufe widmen, und bin mit Arbeiten bis zum Ersticken überladen. Dennoch habe ich noch kein Gehalt, weil unsre Casse so arm ist, und verwickle mich immer tiefer in Schulden, welche mir um so drückender werden, da ich Jette Ostern meines Glücks und meiner Ruhe wegen durchaus heyrathen will, es folge auch daraus, was wolle. Im übrigen habe ich freylich alle Ursache, mit meiner Lage zufrieden zu sein. Meine Vorlesungen sind fortwährend sehr stark besetzt, und meine Schriften finden einen Beyfall, auf den ich nicht gerechnet hatte. Auch will man mir in Copenhagen sehr wohl, und ich habe das Versprechen, daß mir zuerst geholfen werden soll. Aber es fehlt leider dazu an Mitteln. Gewiß würde ich schon längst auf eine andre Academie gegangen seyn, wenn mein Herz mich nicht so sehr an Kiel fesselte.“<sup>46</sup>

An seinen angespannten finanziellen Verhältnissen war *Thibaut* allerdings nicht unschuldig, hielt er sich doch ein Reitpferd und leistete sich französischen Rotwein.<sup>47</sup> Im April 1800 heirateten er und *Henriette*. 1801 kam ihr erstes Kind *Agnes* zur Welt. Sie sollten insgesamt sieben Kinder bekommen, von denen drei, darunter *Agnes*, früh starben.<sup>48</sup>

Im Januar 1801 erhielt *Thibaut* die ersehnte ordentliche Professur mit einem Jahresgehalt von 400 Talern. Doch die Kieler Zeit stand kurz vor ihrem Ende. Ende Oktober 1801 erreichte *Thibaut* ein Ruf an die Universität Jena. *Friedrich Karl von Reventlow* (1755–1828), der konservative<sup>49</sup> Kurator der Universität, wollte *Thibaut* trotz dessen „Democratie“ in Kiel halten.<sup>50</sup> Bemühungen um eine Gehaltsaufbesserung blieben ohne Erfolg, auch das Angebot einer Assessorienstelle in der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen konnte *Thibaut* nicht

<sup>44</sup> So später auch in *Anton Friedrich Justus Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Bd. 1, Jena 1803, §§ 232f.

<sup>45</sup> *Johann Christian Hasse*, Die Culpa des Römischen Rechts, Kiel 1815, Vorrede [VIII]; besprochen in *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Heidelb. Jahrb. d. Lit., 8. Jg. (1815), 945–958; näher *Sebastian Schadow*, Rechtswissenschaft und praktische Bedürfnisse, Johann Christian Hasse (1779–1830), Baden-Baden 2016, 20, 101 ff.

<sup>46</sup> Thibaut an Wilhelm Josef Kalmann, 15.7.1799, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 36, 78.

<sup>47</sup> Thibaut an den Weinhändler Rahmann in Erfurt, 4.10.1802, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 61, 107.

<sup>48</sup> *Polley* I (Fn. 1), 54.

<sup>49</sup> Er leitete gemeinsam mit seiner Frau Friederike Juliane, geb. Schimmelmann den pietistisch-konservativen Emkendorfer Kreis, zu diesem *Dieter Lohmeier*, Der Emkendorfer Kreis, in: *ders.*, Die weltliterarische Provinz, Studien zur Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins um 1800, hg. v. Heinrich Detering, Heide 2005, 39–70.

<sup>50</sup> Nachw. bei *Polley* I (Fn. 1), 31, Fn. 149.

überzeugen.<sup>51</sup> Mehr als 600 Taler Gesamteinkünfte waren pro Jahr in Kiel nicht zu erzielen, zu wenig für die wachsende Familie *Thibaut*. Der Entschluss für Jena stand fest. Dahinter stand auch die Sorge, dass bei Ablehnung des Rufs das am Rand des Heiligen Reichs gelegene Kiel<sup>52</sup> zur Sackgasse für den ehrgeizigen Wissenschaftler werden könnte. An *Reventlows* Bruder *Cay Friedrich* (1753–1834), den Präsidenten der deutschen Kanzlei in Kopenhagen, schrieb er:

„Da unser Spruch-Collegium in Mißcredit gekommen, und die Academie so sehr im Abnehmen ist: so kann ich auf jene 600 Thlr in Zukunft nicht einmal gewiß rechnen. In Jena dagegen, wo alles viel wohlfeiler ist, wird nach vorläufigen Nachrichten meine Einnahme sich auf 14–1500 Thlr belaufen, und wenn ich mit Beyfall lesen sollte, vielleicht auf 2000 Thlr und drüber. Auch gehört es zu den Vortheilen dieses Rufs, daß wenn ich denselben annehme noch vortheilhaftere Vocationen an mich gelangen können, da hingegen, wenn ich ihn ausschlage, nicht leicht wieder an mich gedacht wird; daß ferner auf einer großen Academie literairische Arbeiten bedeutend besser vergütet werden; und endlich, daß, wenn ich zum Ordinarius des Schöffensstuhls aufrücke, meine Einnahme sich auf 3–4000 Thlr beläuft.“<sup>53</sup>

Seinen Weggang aus Kiel begründete *Thibaut* ferner mit rheumatischen Anfällen wegen des rauen Holsteiner Klimas.<sup>54</sup> Als seinen Nachfolger schlug *Thibaut* den (unbesoldeten) ordentlichen Jenaer Professor für Lehnrecht und späteren Begründer der modernen deutschen Strafrechtslehre *Paul Johann Anselm Feuerbach* (1775–1833) vor und leitete noch dessen Berufung ein.<sup>55</sup> Dieselbe Kutsche, mit der *Thibaut* 1802 nach Jena reiste, brachte auf der Rückfahrt *Feuerbach* nach Kiel.<sup>56</sup>

## II. „Ich bin hier frisch und froh geworden ...“

In Jena blieb *Thibaut* lediglich drei Jahre. Neben seiner Professur war er Assessor am Hofgericht und am Jenaer Schöppenstuhl. Obwohl er sich zugunsten der wissenschaftlichen Arbeit weitgehend von der einträglichen Spruchstätigkeit

<sup>51</sup> *Polley* I (Fn. 1), 31 f.

<sup>52</sup> „[...] es kann keinen Zweifel leiden, daß Kiel eine unsrer besuchtesten Lehranstalten sey, und manche andre berühmte hohe Schule verdunkeln würde, wenn es dem freundlichen Süden und dem Mittelpunkt Deutschlands näher wäre,“ *Thibaut*, Rezension der „Kieler Blätter“, 1. Bd., 1. und 2. Heft, Heidelb. Jahrb. d. Lit., 8. Jg. (1815), 1009–1018, 1009.

<sup>53</sup> *Thibaut* an Graf Cai Friedrich von Reventlow, 1.9.1801, *Polley* II (Fn. 1), 96 f.

<sup>54</sup> *Thibaut* an Graf Cai Friedrich von Reventlow, 13. u. 24.11.1801, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 53, 98 f. bzw. Nr. 56, 102; *Thibaut* an Friedrich Carl von Savigny, 5.12.1803, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 75, 117. Später berief sich *Thibaut* auf die Gesundheit seiner Frau, *Guyet* (Fn. 1), XX.

<sup>55</sup> *Thibaut* an Graf Friedrich Karl von Reventlow, empfangen 13.11.1801, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 54, 100.

<sup>56</sup> So Karoline von Schlegel, zitiert bei: *Gustav Radbruch*, Paul Johann Anselm Feuerbach, Ein Juristenleben, Gustav Radbruch Gesamtausgabe, hg. v. Artur Kaufmann, Bd. 6, bearb. v. Gerhard Haney, Heidelberg 1997, 89.

dispensieren ließ, erfüllten sich seine finanziellen Erwartungen. Seine Einkünfte von etwa 2.500 Talern pro Jahr machten *Thibaut* zum bestbezahlten Professor der Universität.<sup>57</sup> Materieller Sorgen ledig, konnte er aufatmen: „Ich bin hier frisch und froh geworden und habe mich bald aufs Freye gearbeitet, dass ich ohne alle Sorgen meiner Wissenschaft leben kann.“<sup>58</sup>

Beziehungen pflegte er auch in Jena zu *Voß*, ferner etwa zu *Johann Wolfgang von Goethe* (1749–1832) und *Friedrich von Schiller* (1759–1805). Von *Schiller* erwarb *Thibaut* dessen Gartenhaus, in dem dieser einige seiner wichtigsten späten Werke verfasst hatte. An diesem Ort entstand *Thibauts* zweibändiges Hauptwerk, das „System des Pandekten-Rechts“ von 1803. Mit ihm leitete er die Abkehr von den theoretisch-praktischen Kommentaren ein, die der Legalordnung der römischen Quellen folgten. Schon in seinen Kieler „Versuchen“ hatte er den verbreiteten Theoretisch-practischen Commentar *Julius Friedrich Höpfners* (1743–1797) zu den Heineccischen Institutionen<sup>59</sup> scharf kritisiert.<sup>60</sup> An die Stelle dieser Literatur des *usus modernus pandectarum*, die mit dem monumentalen Pandektenkommentar *Christian Friedrich von Glücks* (1755–1831) eine letzte Blüte erlebte,<sup>61</sup> setzte *Thibaut* die Gattung der das 19. Jahrhundert dominierenden Pandektenlehrbücher. In knapper und klarer Sprache, mit anschaulichen Beispielen und Literaturnachweisen wurde sein Werk ein großer Erfolg. Wie das in der späten Pandektistik führende „Lehrbuch des Pandektenrechts“ *Bernhard Windscheids* (1817–1892) erreichte *Thibauts* „System“ neun Auflagen, die letzte 1846 posthum besorgt durch *Alexander August von Buchholtz* (1802–1856).<sup>62</sup>

<sup>57</sup> 1805 betrug seine Besoldung als Professur 1.000 Taler, zu denen noch 400–500 Taler Hörgeld und 200–300 Taler Promotionsgebühren kamen; etwa 2.000 Taler brachte die Mitwirkung an der Spruchstätigkeit ein, *Thibaut* an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 86, 127, 129.

<sup>58</sup> *Thibaut* an Friedrich Carl von Savigny, 5.12.1803, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 75, 118.

<sup>59</sup> Grundlage: *Johann Gottlieb Heineccius*, *Elementa juris civilis secundum ordinem Pandectarum*, Amsterdam 1725.

<sup>60</sup> *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Einige Erinnerungen gegen Höpfners Commentar über die Institutionen, die Regeln der Interpretation betreffend, in: *ders.*, *Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts*, Bd. 1, Jena 1798, 323–342.

<sup>61</sup> *Christian Friedrich von Glück*, *Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld* [= *Johann August von Hellfeld*, *Jurisprudentia forensis secundum ordinem pandectarum*, Jena 1764], 34 Bde., Erlangen 1790–1830, nach dem Tod von Glücks von weiteren Bearbeitern fortgeführt bis 1898.

<sup>62</sup> Diese Fassung bildete die Grundlage der italienischen Übersetzung Giuseppe Coluccis, *Sistema del diritto delle Pandette di Antonio Fed. Giusto Thibaut*, 2 Bde., Neapel 1857; zum Einfluss *Thibauts* in Italien *Mario Varvaro*, *Thibaut in Italien und ins Italienische*, Erste Schritte zu einer Forschungsperspektive, in: Christian Hattenbauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter*, Tübingen 2017, 281–303.

Das „System des Pandekten-Rechts“ war ein maßgeblicher Schritt auf dem Siegeszug des „Systems“ in der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts.<sup>63</sup> Mit der systematischen Darstellung setzte Thibaut eine Forderung um, die seit den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts nahezu einhellig erhoben wurde. Im Hintergrund stand der neue kantische Begriff von „Wissenschaft“ als „einer jeden Lehre, wenn sie ein System, d. i. ein nach Principien geordnetes Ganzes der Erkenntniß sein soll“<sup>64</sup>. Den Juristen hatte *Kant* einen besonderen Auftrag erteilt:

„Es ist ein alter Wunsch, der, wer weis wie spät vielleicht einmal in Erfüllung gehen wird, daß man doch einmal statt der endlosen Mannigfaltigkeit bürgerlicher Gesetze, ihre Principien aufsuchen möge; denn darin kan allein das Geheimniß bestehen, die Gesetzgebung, wie man sagt, zu simplificiren.“<sup>65</sup>

Schon im 16. Jahrhundert war man im juristischen Humanismus an die Umsetzung der Forderung *Ciceros* (106–43 v. Chr.) gegangen, durch Unterteilung in Gattungen und Glieder aus dem römischen Zivilrecht eine *ars perfecta* zu bilden,<sup>66</sup> hatte den Rechtsstoff von der unübersichtlichen Legalordnung der Digesten befreit und gerade auch zur Verbesserung des akademischen Unterrichts systematisch aufbereitet. Besonders *Thibauts* Heidelberger Vorgänger *Donellus* hatte Wegweisendes geleistet.<sup>67</sup> Hatten sich die humanistischen Ansätze in der deutschen Jurisprudenz nicht durchsetzen können, so verhalf ihnen *Thibaut* jetzt in deutscher Sprache und auf Grundlage der naturrechtlichen Vorarbeiten des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch. Die bis dahin ungebräuchliche Bezeichnung „System“ erschien *Thibaut* noch erklärungsbedürftig:

„Ich habe den an sich sonderbaren Titel: System des Pandekten-Rechts, für diese Schrift gewählt, weil ich keinen kenne, welcher das, was ich liefern wollte, besser bezeichnet. Meine Absicht war, im Wesentlichen das Materielle des bisherigen Pandek-

<sup>63</sup> Vorher schon *Christoph Christian von Dabelow*, System der heutigen Civilrechtsgelehrtheit, Halle/S. 1794, 2. Aufl. mit dem Titel „System der gesammten heutigen Civil-Rechts“, Halle/S. 1796. Zu der neuen Ausrichtung auf das „System“ *Jan Schröder*, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1979, 113–131; ihm folgt *Joachim Rückert*, Heidelberg um 1804 oder: die erfolgreiche Modernisierung der Jurisprudenz durch Thibaut, Savigny, Heise, Martin, Zachariä u. a., in: Friedrich Strack (Hg.), Heidelberg im säkularen Umbruch, Traditionsbewußtsein und Kulturpolitik um 1800, 83–116, 92–110 (Neuabdruck in *Joachim Rückert*, Savigny-Studien, Frankfurt/M. 2011, 235–269).

<sup>64</sup> *Immanuel Kant*, Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft (1786), in: *Kant's Gesammelte Schriften*, hg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 4, Berlin 1911, 467; s. *Schröder* (Fn. 63), 147 f.

<sup>65</sup> *Kant* (Fn. 64), 193.

<sup>66</sup> So in seiner nicht erhaltenen Schrift *De iure civili in artem redigendo* und in *De oratore* (1,42).

<sup>67</sup> *S. Christian Hattenbauer*, Ad totius iuris cognitionem. Zum Systemverständnis bei Hugo Donellus, in: Arndt Kiehnle, Bernd Mertens, Gottfried Schiemann (Hg.), Festschrift für Jan Schröder zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, 51–67.

ten-Vortrags bezubehalten, aber alles in einer neuen systematischen Verbindung darzustellen.“<sup>68</sup>

Die systematische Darstellung des Pandektenstoffs hatte ihm Schwierigkeiten bereitet. Ein Vorgehen nach philosophisch-theoretischen Methode *Wolffs* kam für den rechtspraktischen Fragen aufgeschlossenen *Thibaut* nicht in Betracht.<sup>69</sup> Bereits 1797 hatte er die „Eintheilung in theoretische und practische Wissenschaften“ abgelehnt, die „durchaus nicht auf die juristischen Hauptwissenschaften paßt, weil diese (d.h. der Inhalt des jetzt geltenden Rechts) sammt und sonders practisch sind.“<sup>70</sup> Dass sich Rechtsprobleme nicht mit mathematischer Genauigkeit lösen lassen, war ihm bewusst.<sup>71</sup> Er beschränkte sein System auf die äußere Ordnung,<sup>72</sup> bat für Kompromisslösungen um Nachsicht und um konstruktive Kritik.<sup>73</sup> Ein „ideales“ („inneres“) System hielt er für unmöglich.<sup>74</sup>

„Dass ich kein vollendetes System geliefert habe, gestehe ich gern, weil ich dieß für absolut unmöglich halte. Wenn selbst der gründlichste Philosoph immer eine Masse an Erfahrungssätzen voraussetzen muß: wie sollte der Jurist aus dem, ihm gegebenen Haufen verwirrter, willkührlicher Bestimmungen ein ideales System bilden können?“<sup>75</sup>

*Thibaut* stellte im „System“ einen „Allgemeinen Teil“ („Ueber die Gesetze und deren Wirkungen überhaupt“) voran, der 282 der insgesamt 767 Paragraphen umfasst. Damit übernahm er die systematischen Ansätze des Vernunftrechts, insbesondere der *Wolff*-Schule;<sup>76</sup> einen „Generellen Teil“ enthielt auch das „System der heutigen Civilrechtsgelahrtheit“ von 1794 des *Nettelbladt*-Schülers *Christoph Christian von Dabelow* (1768–1830).<sup>77</sup> In den Allgemeinen Teil nahm *Thibaut* die allgemeingültigen Rechtslehren und Grundbegriffe des bür-

<sup>68</sup> *Thibaut* (Fn. 44), 1.

<sup>69</sup> *Hattenbauer*, Reinheit (Fn. 1), 30; *ders.*, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Heidelberg 2004, Rn. 1718; *Rückert* (Fn. 63), 100 ff.

<sup>70</sup> *Thibaut* (Fn. 35), § 74, 103, Anm.

<sup>71</sup> *Hattenbauer* (Fn. 69), Rn. 1719.

<sup>72</sup> *Schröder* (Fn. 1), 438.

<sup>73</sup> *Thibaut* (Fn. 44), 2 f.

<sup>74</sup> *S. Rückert* (Fn. 63), 105 f.

<sup>75</sup> *Thibaut* (Fn. 44), 3.

<sup>76</sup> *Christian Wolff*, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, Halle/S. 1754: 1. Theil: Von dem Recht der Natur überhaupt [...]; *Daniel Nettelbladt*, Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis in usum praelectionum academicarum adornatum, 5. Aufl., Halle/S. 1785, Nachdruck Hildesheim u. a. 1997: iurisprudentia naturalis generalis – iurisprudentia naturalis specialis; *Georg Darjes*, Institutiones jurisprudentiae universalis, in quibus omnia juris naturae socialis et gentium capita in usum auditorii sui methodo scientifica explanantur, Jena 1740: pars generalis – pars specialis.

<sup>77</sup> *Oben*, Fn. 63; s. näher *Alfons J. Lebmman*, Nettelbladt und Dabelow als die eigentlichen Begründer eines Allgemeinen Teils, in: Festschrift für Dr. Gerhart Maier zum 65. Geburtstag, hg. v. Freunden und Kollegen, Karlsruhe 1994, 39–58.

gerlichen Rechts auf.<sup>78</sup> In einer zersplitterten Rechtslandschaft bot der „Allgemeine Teil“ eine gewisse Rechtseinheit<sup>79</sup> – und wirkte auch über Deutschland hinaus: Mit dem Titel „Introduction to the study of Jurisprudence“ auf Grundlage der letzten, durch *von Buchholtz* besorgten Auflage des „Systems“ von 1846 erschien 1855 in London und im selben Jahr in Philadelphia eine englische Fassung eines jungen Barristers, des späteren britischen Lordrichters *Nathaniel Lindley* (1828–1921).<sup>80</sup> Den Anstoß dazu hatte der Altphilologe und Barrister *George Long* (1800–1879) gegeben. In seinen Vorlesungen über Rechtstheorie (*jurisprudence*) und *Civil Law* hatte er *Friedrich Carl von Savignys* (1779–1861) „System des heutigen römischen Rechts“ sowie *Thibauts* „System des Pandektenrechts“ in höchsten Tönen gelobt.<sup>81</sup> *Lindley* schätzte vor allem *Thibaut*,<sup>82</sup> mit dessen Übersetzung er den englischen Studenten das rechtstheoretische Handwerkszeug vermitteln wollte.<sup>83</sup> In einem umfangreichen Anhang erläuterte *Lindley Thibauts* Text und schlug bei den einzelnen Grundsätzen den Bogen zur englischen Rechtsordnung. Die Kritik begrüßte die „Introduction“ als längst überfällig; man nahm das Werk sehr positiv auf und hoffte auf eine Übersetzung auch des restlichen Teils des „Systems“. <sup>84</sup> Dazu kam es zwar nicht mehr.

<sup>78</sup> Im ersten Teil des Allgemeinen Teils behandelte Thibaut die „Gesetze und Rechtswissenschaft an sich“, im zweiten den „Zweck der Gesetze“, im dritten schließlich das „Product der Gesetze“ – Rechte und Verbindlichkeiten sowie Personen, Handlungen und Sachen.

<sup>79</sup> *Hattenhauer* (Fn. 69), Rn. 1719f.

<sup>80</sup> *Nathaniel Lindley*, Introduction to the study of Jurisprudence, being a translation of the general part of Thibaut's System des Pandekten Rechts, London 1855 sowie Philadelphia 1855; dazu *Rainer Polley*, Thibaut im Urteil seiner Lehrstuhlnachfolger des 19. Jahrhunderts Karl Adolph von Vangerow, Bernhard Windscheid und Ernst Immanuel Bekker im Vergleich mit zeitgleichen Würdigungen durch praktische Juristen des In- und Auslandes, in: Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017, 77–111, 84 ff.

<sup>81</sup> „It is nothing extravagant, when I say, that any praise that could be bestowed on these two works by any man the most competent to judge would not be exaggerated“, *George Long*, Two Discourses delivered in the Middle Temple Hall, London 1847, 40f.; wörtlich zitiert bei *Lindley*, Ausg. London (Fn. 80), V. Auch John Austin (1790–1859) sah Thibaut von Savigny ebenbürtig und beschrieb ihn als einen Menschen, „who for penetrating acuteness, rectitude of judgment and depth of learning and eloquence of exposition, may be placed by the side of von Savigny at the head of all living civilians“, zitiert in: Thibaut, Anton Friedrich Justus, Encyclopaedia Britannica 1902 (Verf. „J. Mt.“) (<http://www.1902encyclopedia.com/T/THI/anton-friedrich-justus-thibaut.html>, 19.2.2018) u. 1911 Vol. 26, 846.

<sup>82</sup> „[...] the best summary of the elementary principles of Roman law which has ever appeared [...]“, „Of all the works which have appeared upon the Roman law, there is none of more universally admitted excellence than that of which a portion is here translated“, *Lindley*, Ausg. London (Fn. 80), I bzw. IV f.

<sup>83</sup> „[...] a knowledge of the leading principles of other systems, and especially of the Roman, the basis of them all“, *Lindley*, Ausg. London (Fn. 80), IV.

<sup>84</sup> So die Rezension der amerikanischen Ausgabe in *The American Law Register* (1852–1891), Vol. 3, No. 7 (May, 1855), 446–448 (veröffentlicht in: *The University of Pennsylvania Law Review*, <http://www.jstor.org/stable/3301820>, 19.2.2018).

Doch gilt der *Thibaut/Lindley* als ein zentrales Werk für die Förderung des Studiums des römischen Rechts und der Rechtsvergleichung in England.<sup>85</sup>

Besonders auch für die Anpassung des römisch-gemeinen Rechts an das bürgerliche Zeitalter war *Thibauts* Lehrbuch ein bedeutender Schritt.<sup>86</sup> Ein Beispiel für den bürgerlichen aufgeklärt-freiheitlichen Ansatz *Thibauts*, der das „System“ insgesamt prägt, bietet sein Konzept der natürlichen Person, das er wie schon in seiner Kieler Dissertation an der Lehre *Kants* ausrichtete.<sup>87</sup> Über sein „System“ verhalf er dem freiheitlich-egalitären Begriff der „Rechtsfähigkeit“ zum Durchbruch.<sup>88</sup>

Jedenfalls aus heutiger Sicht merkwürdig, setzte *Thibaut* lange Jahre für die Rechtsfähigkeit den konkreten Vernunftgebrauch des Menschen voraus, der er damit (in heutiger Terminologie) auch die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit zuordnete;<sup>89</sup> danach konnten Kinder oder Geisteskranke nicht Rechtsträger sein. Dieser weite Begriff der Rechtsfähigkeit war damals nicht ungewöhnlich. Eine weitere Rolle spielten offenbar die Formulierungen *Kants*: *Kant* bezeichnete die Person als dasjenige „Subject, dessen *Handlungen* einer Zurechnung fähig sind“ und die „moralische Persönlichkeit“ als die „Freyheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen“.<sup>90</sup> Schon ein Jahr vor Erscheinen des „Systems“ hatte *Franz von Zeiller* (1751–1828) betont, es komme nicht auf den konkreten, sondern den möglichen Vernunftgebrauch an.<sup>91</sup> *Thibaut* ließ dagegen erst in der achten Auflage des „Systems“ von 1834 das Vernunftfordernis stillschweigend fallen, zog damit die überfällige Konsequenz aus dem aufgeklärten Personenbegriff und folgte der besonders von *Georg Friedrich Puchta* (1798–1846) vertretenen Unterscheidung von Rechts- und Handlungsfähigkeit. Erst jetzt war für *Thibaut* jeder Mensch „rechtsfähig“.

*Thibauts* „System“ hatte auch Schwächen. So ordnete er die väterliche Gewalt (darunter die Ehe) und die Vormundschaft im Besonderen Teil unter den „Regierungsrechten“ dem „Polizeirecht“ zu – als „Lehre von dem Schutz, unter

<sup>85</sup> *Sir William Holdsworth*, A History of English Law, Vol. XV, London 1965, 357 f. Ohne Begründung meint *Andreas Berthalan Schwarz* demgegenüber, das Buch scheine „zu keiner erheblicheren Bedeutung gelangt zu sein“, *Andreas Berthalan Schwarz*, Einflüsse deutscher Zivilistik im Auslande, in: *Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel*, Leipzig 1935, 425–482, 468, Fn. 144 (Wiederabdruck in: *ders.*, Rechtsgeschichte und Gegenwart, Gesammelte Schriften zur Neueren Privatrechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, hg. v. Hans Thieme und Franz Wieacker, Karlsruhe 1960, 26–72, 61).

<sup>86</sup> *Hattenbauer* (Fn. 69), Rn. 1719.

<sup>87</sup> *Hattenbauer* (Fn. 22), 175 ff.

<sup>88</sup> Allerdings nahm er bald die herkömmliche *status*-Lehre wieder auf, näher *Hattenbauer* (Fn. 22), 177 ff.

<sup>89</sup> *Thibaut* (Fn. 44), §§ 189 u. 192; näher *Hattenbauer* (Fn. 22), 179 ff.

<sup>90</sup> S. oben, Fn. 23. Kursive Hervorhebung von mir.

<sup>91</sup> *Franz von Zeiller*, Das natürliche Privatrecht (1802), 3. Aufl., Wien 1819, § 2 bzw. § 41. Von *Zeiller* setzte die Personenlehre *Kants* dann auch in § 16 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811/12 um.

welchen der Staat die, eines Vorgesetzten bedürftigen Personen gestellt hat“<sup>92</sup>. Angesichts des modernen, auf die Gefahrenabwehr beschränkten Polizeibegriffs des ALR<sup>93</sup> war das schon 1803 überholt.<sup>94</sup> Die Darstellung familienrechtlicher Verhältnisse als ständisch geprägte öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnisse passte insbesondere auch nicht zu Thibauts eigenem aufgeklärten freiheitlich-egalitären Personenbegriff.<sup>95</sup> Und vor allem die Fortschritte der Pandektistik blieben in den vielen Neuauflagen lange unberücksichtigt: Erst auf die Kritik an einer gewissen Erstarrung<sup>96</sup> unterzog *Thibaut* sein Werk in der achten Auflage einer umfassenden Überarbeitung, bei der er die Gliederung teilweise an das sog. „Pandektensystem“ seines Heidelberger Kollegen *Georg Arnold Heise* (1778–1851)<sup>97</sup> anlehnte.<sup>98</sup> Wenn sich schließlich auch nicht *Thibauts*, sondern *Heises* Systematik für die späteren Pandektenlehrbücher und schließlich im deutschen BGB von 1896/1900 durchsetzen sollte, so war *Thibauts* „System des Pandektenrechts“ nicht nur längere Zeit das maßgebliche Werk, sondern stand auch in der Praxis noch lange nach der Mitte des 19. Jahrhunderts nahezu gleichberechtigt neben dem Werk *von Savignys*.<sup>99</sup>

Mit dem „System“ festigte *Thibaut* seine Position als der damals führende Zivilrechtswissenschaftler und trug seinen Ruhm auch ins Ausland. So ernannte ihn die Kaiserlich Russische Gesetzgebungskommission in St. Petersburg zum korrespondierenden Mitglied.<sup>100</sup> Wenn auch Unklarheiten über das Honorar eine aktive Mitarbeit *Thibauts* in der Kommission verhinderten, so beein-

<sup>92</sup> *Thibaut* (Fn. 44), § 305.

<sup>93</sup> ALR II 17 § 10: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.“

<sup>94</sup> *Hans Kiefner*, Thibaut und Savigny, Bemerkungen zum Kodifikationsstreit, in: Arno Buschmann, Franz-Ludwig Knemeyer, Gerhard Otte, Werner Schubert (Hg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1983, 53–85, 65 ff.; Kritik auch bei *Landsberg* (Fn. 1), 740.

<sup>95</sup> Im ständisch orientierten Russland erschien allerdings gerade diese Darstellung als anchlussfähig, s. *Martin Avenarius*, Thibaut aus der Sicht des russischen Zarenreichs, in: Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter, Tübingen 2016, 319–342, 321 f.

<sup>96</sup> *G[eorg]. F[riedrich]. P[uchta]*, Besprechung von Thibaut, Über die Unverjährbarkeit der Pupillengüter (AcP IX, 404–406), Jahrb. d. ges. dt. jur. Lit., Bd. 6 (1827), 15–16, 16; s. näher *Haferkamp* (Fn. 4), 69 f.

<sup>97</sup> *Georg Arnold Heise*, Grundriß eines Systems des allgemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandekten-Vorlesungen, Heidelberg 1807.

<sup>98</sup> *Anton Friedrich Justus Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Bd. 1, 8. Aufl., Jena 1834, § 5. Erst die nach dem Tod Thibauts durch von Buchholtz besorgte neunte Auflage von 1846 folgte dann uneingeschränkt der Gliederung des Pandektensystems, „wie sie seit länger als dreißig Jahren von allen tüchtigen Systematikern beliebt wird“, *ibidem*, VIII.

<sup>99</sup> *Schröder* (Fn. 1), 438.

<sup>100</sup> Gustav Adolph von Rosenkämpff an Thibaut, 31.8.1805, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 100, 146 f.

flusste er über sein „System“ die Gesetzgebungsarbeiten nachhaltig.<sup>101</sup> Die Kommission legte russische Übersetzungen jedenfalls von Thibauts Personenrecht vor, die wiederum die Grundlage für die 1819 herausgegebenen „Institutionen des russischen Rechts“ bildeten.<sup>102</sup>

Ferner erhielt *Thibaut* mehrere auswärtige Rufe, die er sämtlich ablehnte.<sup>103</sup> Wegen des allmählichen Niedergangs der Universität wollte er Jena gleichwohl verlassen. Gegenüber *Heise*, der *Thibaut* für Heidelberg gewinnen wollte, beklagte er im Februar 1805 die „Langsamkeit und Ängstlichkeit in allen akademischen Angelegenheiten“ infolge der gemeinschaftlichen Trägerschaft der vier sächsisch-ernestinischen Höfe sowie den „platten und schlechthin eigennützigem Geist der mehrsten Professoren, welche zu keinem wahrhaft wissenschaftlichen Eifer zu bewegen sind, und gern die Academie untergehen ließen, wenn nur dadurch ihre Einnahme gewönne“.<sup>104</sup>

Die Regierung in Karlsruhe hatte sich für die Heidelberger Fakultät zunächst um *Feuerbach* bemüht, der nach kurzer Zeit in Kiel nach Landshut gewechselt war. Da man ihm in Baden keine Richterstelle oder gesetzgeberische Aufgaben im Nebenamt bieten konnte, hatte er abgelehnt, revanchierte sich aber bei *Thibaut* für die Vermittlung des Kieler Lehrstuhls und empfahl ihn nachdrücklich der badischen Regierung.<sup>105</sup> Im April 1805 erhielt *Thibaut* einen Ruf als Professor des römischen wie peinlichen Rechts an die Universität Heidelberg. Nach den gescheiterten Bemühungen um *Hugo* und *Carl Friedrich Häberlin* (1756–1808)<sup>106</sup> war man nicht allzu hoffnungsvoll, *Thibaut* zu gewinnen, und daher überrascht, dass er Ende September 1805 den Ruf annahm.<sup>107</sup>

<sup>101</sup> Dazu *Avenarius* (Fn. 95), 320 ff. u. 325 f.; Woldemar Karl Friedrich von Ditmar an Thibaut, 18.1.1819, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 279, 396.

<sup>102</sup> Institutionen des Russischen Rechts. Auf Allerhöchsten Befehl von der Gesetzcommission herausgegeben, und für die Ostseeprovinzen zum Behuf der Darstellung ihres Partikularrechts deutsch bearbeitet, Bd. 1, St. Petersburg 1819; dazu *Avenarius* (Fn. 95), 325, Fn. 36.

<sup>103</sup> Thibaut selbst berichtete von sieben Rufen, von denen die Rufe nach Greifswald, ins kurländische Mitau (das heutige Jelgava in Lettland) und Halle/S. näher bezeichnet sind, *Guyet*, (Fn. 1), XXI; *Polley* I (Fn. 1), 35 m. w. N.

<sup>104</sup> Thibaut an Georg Arnold Heise, 22.2.1805, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 86, 127, 128.

<sup>105</sup> *Klaus-Peter Schroeder*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“, Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010, 23.

<sup>106</sup> Dazu *Schroeder* (Fn. 105), 19.

<sup>107</sup> *Schroeder* (Fn. 105), 23 f. Zuvor hatte er den Charakter eines kurfürstlich badischen Hofrats erhalten, *Polley* I (Fn. 1), 38.

### III. „... so soll nichts von diesem Paradiese Deutschlands mich wieder trennen“

In Heidelberg war *Thibaut* mit 34 Jahren am beruflichen Lebensziel angekommen. Er blieb der Universität bis zu seinem Tod über 35 Jahre treu. Weitere Rufe lehnte er ab.<sup>108</sup> Sein Jahresgehalt als Professor betrug etwa 3.000 Gulden,<sup>109</sup> deutlich mehr als die für einen ordentlichen Professor üblichen 800 bis 1.200 Gulden. Weitere Einkünfte bezog er bis 1831 aus seiner Tätigkeit im Spruchkollegium der Juristischen Fakultät. Hinzu kamen beträchtliche Hörengelder, so im Jahr 1806 allein aus der Pandektenvorlesung 1.400 bis 1.600 Gulden.<sup>110</sup> Nach seinem alphilologischen Kollegen *Georg Friedrich Creuzer* (1771–1858) verdiente *Thibaut* im Jahr 1808 insgesamt 6.000 Gulden – „die ganze theolog. Facultät nebst extraordd. hat nicht so viel als Thibaut allein“<sup>111</sup>. Schon im Jahr 1807 konnte *Thibaut* für 8.500 Gulden im Kalten Thale Nr. 422 ein stattliches Haus mit großem Garten zu Füßen des Heidelberger Schlosses erwerben.<sup>112</sup>

Für diese hohe Besoldung wurde von *Thibaut* aber auch erwartet, die Universität zu neuer Blüte zu bringen. Bei Anfall der rechtsrheinischen Kurpfalz an Baden im Jahr 1803 lag die Universität nach langem Niedergang am Boden; 1804 zählte sie lediglich 102 Studenten. Unter *Karl Friedrich von Baden* (1728–1811) und seinem Minister *Sigismund von Reitzenstein* (1766–1847) sollte sie über die Berufung führender Wissenschaftler<sup>113</sup> zu neuer Blüte gelangen. Zunächst aber musste das aus *Thibaut*, *Heise* und dem Prozessualisten *Christoph Reinhard Martin* (1772–1852) bestehende „Juristische Triumvirat“ aufreibende Auseinandersetzungen mit den verbliebenen Kollegen aus kurpfälzisch-katholischer Zeit

<sup>108</sup> Er erhielt Rufe nach Charkow, Göttingen, später nach Leipzig und München und lehnte auch einen in Aussicht gestellten Ruf nach Zürich ab, *Polley* I (Fn. 1), 46f.

<sup>109</sup> Das Gehaltsangebot umfasste „fünfzehn Malter Spelz oder Dinkel, zehn Malter Korn, an Geld Achtzehnhundert Gulden Rheinisch, worunter Zweyhundert Gulden Quartier Geld begriffen sind, endlich Ein Tausend Gulden als jährl leblängliche Zulage für Ihre Person“, Georg Ludwig von Edesheim an Thibaut, 16.4.1805, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 91, 139.

<sup>110</sup> Thibaut an Karl Salomo Zachariae, 14.11.1806, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 129, 200.

<sup>111</sup> Georg Friedrich Creuzer an Friedrich Carl von Savigny, 7.6.1808 u. 17.2.1809, in: Hellfried Dahlmann, Ingeborg Schnack (Hg.), Briefe Friedrich Creuzers an Savigny, Berlin 1972, Nr. 82, 247 bzw. Nr. 99, 286 (Zitat).

<sup>112</sup> *Polley* I (Fn. 1), 40. In der heutigen Karlstraße 16 steht an der Stelle des 1961 abgerissenen Hauses heute der gesichtslose Bau des Diakoniewissenschaftlichen Seminars der Theologischen Fakultät. Seit 2014 weist eine Tafel auf Thibauts Wohnhaus hin.

<sup>113</sup> Darunter war schon 1803 der junge von Savigny, der mit seiner aufsehenerregenden Untersuchung „Das Recht des Besitzes“ soeben ersten wissenschaftlichen Ruhm erlangt hatte. Er lehnte wegen seiner Reisepläne ab und schlug stattdessen die Berufung Heises vor. Als er sich dann vier Jahre später um eine Professur in Heidelberg bemühte, lehnte wiederum die Karlsruher Regierung eine Berufung unter Hinweis auf die angespannte Haushaltslage des Landes ab; man wollte dort „von hohen Gehältern [...] nichts mehr wissen“, *Adolf Stoll*, Der junge Savigny – Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys, Berlin 1927, 269, Fn. 4.

in der Fakultät führen. Auch um die studentischen Sitten war es schlecht bestellt. Gegenüber dem Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe berichtete *Thibaut* als Prorektor<sup>114</sup> über die Verbesserung der Disziplin:

„Als ich Michaelis 1805 von Jena hier ankam, fand ich die Academie in einem Zustande der Dissolution, welche selbst höchsten Orts viele Besorgnisse erregt hat. Alles war von Grund aus verdorben [...] Nicht bloß das Duelliren war im höchsten Grade eingerissen, sondern jede andere Untugend: nächtliche Tumulte, Beleydigung und Mißhandlung bürgerlicher Personen und besonders der Frauenzimmer auf den Straßen, und überhaupt ein gewisser unerträglicher roher und gemeiner Ton, welcher mir hier Anfangs meine Existenz völlig verleidete. Die Roheit gieng in den letzten 6 Wochen vor meinem Prorektorat so weit, daß kein Dienstmädchen mehr wagte auszugehen. [...] So viel giebt ein jeder Unparteyische zu, und die chronologische Vergleichung der Acten wird es zum Theil bestätigen, daß die Ordnung und Ruhe auf den Straßen, sowie der öffentliche Anstand, völlig wieder hergestellt ist, und daß der Fleiß und die Ruhe in den Collegien nicht besser seyn können. Ich lese jetzt vor 93 Zuhörern täglich 3 Stunden die Pandecten, und noch habe ich keinen einzigen plaudern sehen.“<sup>115</sup>

Die Freude an seinem neuen Wirkungsort ließ ihn die Belastungen des Amtes ertragen:

„Ich folgte [...] einem sehr ansehnlichen Ruf hieher, und wenn Gott will, so soll nichts von diesem Paradiese Deutschlands mich wieder trennen. Gegend, Klima, Menschen, und Lebensweise, – alles ist herrlich, und die Academie blühet so schön empor, daß sie bey einigem guten Willen der Regierung für Deutschland ganz das werden kann, was ehemals Jena war. Nur die vielen Arbeiten drücken mich etwas. Denn es ist kein Kleines, eine schlechte katholische Academie zu regeneriren, und bey diesem Geschäft wird alles auf die Schultern der neuberufenen Juristen abgewälzt, daher mir bald nach meiner Ankunft das Loos zu Theil ward, 15 Monathe das Prorektorat verwalten zu müssen. Zum Glück bin ich indeß, kleinere Nervenschwächen abgerechnet, recht gesund und frey von aller Hypochondrie und sonstigen Gelehrtenübeln; daher ich mich denn bis jetzt mit jugendlicher Munterkeit durch alle Lasten durchgeschlagen habe.“<sup>116</sup>

Erste Erfolge stellten sich bald ein. Bereits im Sommersemester 1808 hatte sich die Zahl der Studenten mit 440 mehr als vervierfacht, die Hälfte studierte an der Juristischen Fakultät. *Thibaut* war der eigentliche Neugründer der Universität Heidelberg,<sup>117</sup> er konnte darauf verweisen, dass seine „Facultät bisher hauptsächlich die Blüthe der Academie veranlaßt“<sup>118</sup> habe. Maßgeblich *Thibaut* war

<sup>114</sup> *Thibaut* war vom 21.12.1805 bis zum 31.3.1807 Prorektor; üblich war eine Amtszeit von einem Jahr, s. *Hermann Weisert, Dagmar Drüll, Eva Kritzer*, *Rektoren – Dekane – Prorektoren – Kanzler – Vizekanzler – Kaufmännische Direktoren des Klinikums der Universität Heidelberg 1386–2006*, Heidelberg 2007, 19.

<sup>115</sup> *Thibaut* an das Kuratorium der Universität Heidelberg in Karlsruhe, 15.12.1806, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 130, 202 f.

<sup>116</sup> *Thibaut* an Wilhelm Josef Kalmann, 17.1.1807, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 140, 232 f.

<sup>117</sup> *Hattenbauer*, *Reinheit* (Fn. 1), 20.

<sup>118</sup> *Thibaut* an Karl Christian von Berckheim, 25.11.1820, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 292, 416.

es zu verdanken, dass Heidelberg zu einer „Universität hauptsächlich von Juristen und für Juristen“ wurde.<sup>119</sup>

Auch bei ihrem zentralen Gesetzesvorhaben bezog die badische Regierung *Thibaut* ein: Über die Einführung des späteren „Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogtum Baden“ (1809/10) erstattete er ein Gutachten mit einem Vergleich des römischen Rechts mit dem französischen *Code civil*.<sup>120</sup> Dieses Gutachten ist nicht erhalten. Mit *Hans Hattenbauer*<sup>121</sup> ist zu vermuten, dass es der zur Übernahme des Code entschlossene badische Staatsrat *Johann Nikolaus Friedrich Brauer* (1754–1813) verschwinden ließ. Denn dass *Thibaut* von dieser Rezeption nachdrücklich abgeraten hatte, belegen sein Begleitschreiben an die badische Gesetzgebungskommission<sup>122</sup> sowie spätere Ausführungen zur Qualität der französischen Kodifikation – „dem Code sind, wenige Ausnahmen abgerechnet, alle Hauptbestimmungen durch und durch mißlungen“.<sup>123</sup> Und die Rolle *Brauers* bei der badischen Gesetzgebung erwähnte er später als (anonymes) Beispiel für die „Selbstsucht und Halsstarrigkeit landesherrlicher Diener“.<sup>124</sup> Immerhin beschäftigte sich *Thibaut* seit

<sup>119</sup> So *Robert von Mohl*, *Lebenserinnerungen*, Bd. 1, Stuttgart u. Leipzig 1902, 105. Allerdings lag die Dominanz der Jurastudenten auch darin begründet, dass sich überwiegend Söhne aus wohlhabenden Familien die damals schon hohen Heidelberger Lebenshaltungskosten leisten konnten und „selbstverständlich Rechtswissenschaft studierten oder zu studieren vorgaben“, *von Mohl*, 106.

<sup>120</sup> *Hans Hattenbauer*, A. F. J. Thibaut (1772–1840) und das Badische Landrecht, in: Christian Hattenbauer, Klaus-Peter Schroeder (Hg.), 200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/10, Frankfurt/M. u. a. 2011, 51–69, 52 ff.

<sup>121</sup> *Hattenbauer* (Fn. 120), 55.

<sup>122</sup> Thibaut an die Großherzogliche Badische Gesetzgebungskommission, 16.10.1808, *Polley II* (Fn. 1), Nr. 148, 241 f.

<sup>123</sup> *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Besprechung von August Wilhelm Rehberg, Ueber den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, *Heidelb. Jahrb. d. Lit.*, 7. Jg. (1814), 1–32, 15 u. vorher *ibidem*, 11 f.: „Keine Wissenschaft war in dem neueren Frankreich auf eine so tiefe Stufe herabgesunken, als das eigentliche Civilrecht. [...] Von diesem großen Mangel gründlicher civilistischer Bildung stoßen im Code denn auch überall die Beweise auf. An vielen Orten ist die Menge der wichtigsten feineren Rechtsfragen ganz übersehen (z. B. Art. 203–211. 2236–2241.), und daß man nicht selten (z. B. bey Art. 625–631. 698. 699. 841. 1044. 1045. 1186. 1564. 1565. 1699. 1631. 1633. 1637. 1649.) das Römische Recht aufs ärgste mißverstand, kann gar keinen Widerspruch leiden. Daneben war den Bearbeitern des Code alles fremd, was man Philosophie des Civilrechts nennen möchte, und dessen man gar nicht entbehren kann, wenn der Gang der Gesetzgebung fest, sicher und consequent seyn soll.“ Allgemein zur Haltung Thibauts gegenüber dem französischen Recht *Götz Schulze*, Thibaut und das französische Recht, in: Christian Hattenbauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter*, Tübingen 2017, 253–265, 257 ff. u. 262 ff.

<sup>124</sup> „[...] die Begriffe über Gesetzgebung sind bey vielen Deutschen Staatsbeamten allmählig, und besonders in der letzter Zeit der Auflösung und Umkehrung, vielfach im höchsten Grade schief und despotisch geworden; und dieses Uebel wird eher zu- als abnehmen, wenn die Particular-Gesetzgebungen, welche als solche von der öffentlichen Stimme wenig zu fürchten haben, auch fernerhin an den unglücklichen Bürgern leichtsinnig ihre Versuche im Dunkeln anstellen. Ich brauche nur das Beyspiel eines bedeutenden verstorbenen Staatsman-

dieser Zeit jedenfalls vermehrt mit dem französischen Recht, das er in sein eigenes System einlas.<sup>125</sup> Mit seinen Vorlesungen<sup>126</sup> und Besprechungen von Werken zum *Code civil*<sup>127</sup> war er wie sein Heidelberger Kollegen *Karl Salomo Zachariae* (1769–1843) Mitglied der badisch-französischen Rechtsschule, die im deutsch-französischen Rechtsaustausch eine wichtige Rolle gespielt hat.

An den Staatsgeschäften wirkte *Thibaut* später noch als von der Universität gewähltes Mitglied in der Ersten Kammer der badischen Ständeversammlung mit,<sup>128</sup> wenn auch, jedenfalls nach außen, mit wenig Engagement:

„Der Abgeordnete der Universität Heidelberg, Professor Thibaut, berühmt als geistvoller und beredter Rechtslehrer und gepriesen wegen seiner im Jahre 1814 erschienenen Schrift über die Notwendigkeit eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches, gegen welche Savigny mit unpraktischer Gelehrsamkeit aufgetreten war, zeigte weder das Talent noch den Willen, die man ihm zugetraut hatte. Seine Aufgabe schien ihm fremd und verdrießlich, er sehnte sich nach seiner Lehrkanzel zurück [...]“<sup>129</sup>

nes anzuführen, welcher unlängst in einem Deutschen Lande im Fach der Gesetzgebung kräftig wirkte. Er war ein Mann von festem Sinn, vieler Rechtlichkeit, großem Scharfblick, arbeitsam über alle Begriffe, und reich an Landeskenntnissen wie Wenige. In einem großen Collegio, als thätiger Gehülfe Vieler, aber auch nur auf seine Stimme beschränkt, würde er der Segen des Landes gewesen seyn. Allein er überhob sich seiner Kräfte, wollte für Viele und über Viele hinüber den rechten Verstand haben; und da erfolgte denn ein Rechts-Jammer, worunter das ganze Land tief gebeugt ward.[...] ... Und solchen Jammer haben wir neuerlich viel erdulden müssen, nicht durch den Willen unserer guten Fürsten, welche außer Stande sind, die Verwickelungen der bürgerlichen Verhältnisse ganz zu durchschauen, sondern durch die Selbstsucht und die Halsstarrigkeit landesherrlicher Diener“, *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814, 36f.; auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 49.

<sup>125</sup> *Schulze* (Fn. 123), 259, 261 f.

<sup>126</sup> Nach dem Vorlesungsverzeichnis der Universität seit dem Sommersemester 1809, s. <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/VV1805WSbis1810SS/0255> (19.2.2018); zu Thibauts späteren Vorlesungen *Schulze* (Fn. 123), 260 f. Sein Hauptwerk, das posthum von Carl Julius Guyet herausgegebene Vorlesungsmanuskript *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Lehrbuch des französischen Civilrechts in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht, Berlin 1841, war „eine harsche Kritik am Code Napoléon“, *Schulze* (Fn. 123), 259. Eine Rezeption Thibauts in Belgien und Frankreich ist ausgeblieben, dazu *Jean François Gerkens*, Rezeption Thibauts in Belgien und Frankreich?, in: Christian Hattenbauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter*, Tübingen 2017, 267–279. 1853 erschien eine italienische Übersetzung des Lehrbuchs des französischen Civilrechts (sowie von Abschnitten aus *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Ueber Besitz und Verjährung, Jena 1802 und *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Civilistische Abhandlungen, Heidelberg 1814) v. Vito Antonio Turchiarolo: *La dottrina del codice civile Francese conferita coi principii della legislazione romana seguita dai trattati di dritto civile seguita dai trattati di dritto civile di A. F. Thibaut*, Neapel 1853; dazu *Varvaro* (Fn. 62), 292 ff.

<sup>127</sup> S. *Schulze* (Fn. 123), 262 m. w. N.

<sup>128</sup> Ausführlich *Dörte Kaufmann*, *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840)*, Ein Heidelberger Professor zwischen Wissenschaft und Politik, Stuttgart 2014, 237 ff. und *dies.*, *Anton Friedrich Justus Thibaut als Vertreter der Ruperto-Carola im Badischen Landtag*, in: Christian Hattenbauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter*, Tübingen 2017, 53–58.

<sup>129</sup> So der preußische Gesandte in Karlsruhe *Karl August Varnhagen von Ense*, Denkwür-

Hinter den Kulissen nahm *Thibaut* durchaus Einfluss.<sup>130</sup> Unter Hinweis auf seine Heidelberger Vorlesungsverpflichtungen bat er die Erste Kammer aber bald um weitgehenden Dispensation von den Sitzungen.<sup>131</sup> Als dieser Antrag auf Unverständnis stieß, legte er sein Mandat nieder.<sup>132</sup>

#### IV. „Ein weises, tief durchdachtes einfaches und geistvolles Gesetzbuch ...“

Als nach der Niederlage *Napoleons* die europäischen Mächte in Wien über die Neuordnung Deutschlands und Europas berieten, sah *Thibaut* eine Chance zur rechtlichen Einheit Deutschlands.<sup>133</sup> Als „warmer Freund meines Vaterlandes“ forderte er in seiner Schrift „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland“ (Heidelberg 1814) im Sommer 1814 für ganz Deutschland ein „einfaches National-Gesetzbuch“ des bürgerlichen Rechts, unter das er neben dem Privat- auch das Straf- und Prozessrecht fasste. „Ein „weises, tief durchdachtes einfaches und geistvolles Gesetzbuch“ sollte den „endlosen Wust einander widerstreitender, vernichtender, buntschäckiger Bestimmungen“ der deutschen Partikulargesetze ablösen.<sup>134</sup> Es ging um die Verbesserung der Rechtsverhältnisse des deutschen Volks, um die Erleichterung von Rechtsanwendung, Rechtswissenschaft und juristischem Studium. Wie schon in der Enzyklopädie<sup>135</sup> lehnte er das römische Recht für die Rechtspraxis ab: Es sei aus der Gegenwart nur unvollkommen zu verstehen, schon ein gesicherter Textbestand fehle. Seine Einführung habe zwar Gelehrsamkeit, juristischen Scharfsinn und Kombinationsgabe gefördert, überfordere aber den praktischen Juristen im Rechtsalltag.<sup>136</sup> Im Sinne der Aufklärung wollte *Thibaut* das Zivilrecht aus der Geheimwissenschaft der lateinischen Juristen befreien und dem gemeinen Mann näherbringen.<sup>137</sup>

Das gemeinsame Recht könne ein „tüchtiges Gegengewicht“ zur staatlichen Zersplitterung Deutschlands bilden,<sup>138</sup> die er als Hort der Freiheit und Mannig-

---

digkeiten des eigenen Lebens. Die Karlsruher Jahre 1816–1819, Neuausgabe mit einer Einleitung von Hermann Haering, Karlsruhe 1924, 315 f.

<sup>130</sup> Näher *Kaufmann* (Fn. 128), 263 ff.; *dies.* (Fn. 128), 55 ff.

<sup>131</sup> Thibaut an die Erste Kammer der Badischen Ständeversammlung in Karlsruhe, 22.6.1820, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 285, 410 f.

<sup>132</sup> Thibaut an die Erste Kammer der Badischen Ständeversammlung in Karlsruhe, 15.7.1820, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 289, 413; näher *Kaufmann* (Fn. 128), 277 ff.

<sup>133</sup> Zum sogenannten „Kodifikationsstreit“ Thibauts mit von Savigny statt vieler *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 25–33.

<sup>134</sup> *Thibaut* (Fn. 124), 14; auch bei *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 42.

<sup>135</sup> Oben, S. 6 f.

<sup>136</sup> *Thibaut* (Fn. 124), 14 ff.; auch bei *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 42 ff.

<sup>137</sup> *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 28.

<sup>138</sup> *Thibaut* (Fn. 124), 35; auch bei *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 48.

faltigkeit befürwortete.<sup>139</sup> *Thibauts* revolutionäre Begeisterung war einer gemäßigten Sicht gewichen.<sup>140</sup> So wies er die Aufgabe der Gesetzgebung nicht etwa Volksvertretungen zu, sondern setzte seine Hoffnung unter Berufung auf die „Volksstimme“ auf die „edlen Fürsten“ der deutschen Einzelstaaten,<sup>141</sup> auf einen „patriotischen Verein aller Deutschen Regierungen“.<sup>142</sup>

Der Gedanke einer gemeindeutschen Kodifikation entsprach der gemäßigt-liberalen, patriotischen Stimmung im deutschen Bürgertum. Die Umsetzung dieser Forderung ließen aber die politischen Verhältnisse nicht zu. Reaktion und Restauration hatten bereits eingesetzt, aufklärerisch-liberale Ideen galten den auf dem Wiener Kongress versammelten Fürsten als verdächtig. Auch eine nur rechtliche Einheit war mit der nach dem Ende des Alten Reiches gewonnenen Souveränität der deutschen Staaten schwer vereinbar. Auf dieser Linie lag es, dass *von Savigny*, adelig-konservativ, das Erscheinen von *Thibauts* Schrift nutzte, um in seiner schon länger vorbereiteten<sup>143</sup> rechtstheoretischen Abhandlung „Vom Beruf unserer Zeit für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung“ (Heidelberg 1814) das restaurative Programm der „Historischen Schule“ publikumswirksam aus der Schublade zu ziehen. – „Thibaut hat eine Schandschrift geschrieben, Vorschlag eines allgemeinen Gesetzbuchs, ich fahre unter anderem über ihn los, in zwey bis drey Wochen ist mein Büchlein gedruckt.“<sup>144</sup>

Unter Hinweis auf die in seinen Augen mangelhaften naturrechtlichen Kodifikationen sprach *von Savigny* seiner, eigentlich aber jeder, Zeit<sup>145</sup> die Befähigung zur Rechtswissenschaft und zur Schaffung eines tauglichen Gesetzbuches ab. In antiaufklärerischer und antiliberaler Stoßrichtung ging es ihm um die Fortgeltung des römisch-gemeinen Rechts als autarker Rechtsquelle, die nach dem Ende des Reichs eines neuen Geltungsgrundes bedurfte.<sup>146</sup> Mit der durch die Romantik inspirierten Volksgeistlehre, dem Glauben an die schöpferische Kraft der Geschichte und der neuen Wissenschaftsgläubigkeit in der Nachfolge *Kants* verband *von Savigny* die Schlagworte seiner Zeit in seiner Streitschrift zu einer neuen, vielschichtigen Rechtslehre:<sup>147</sup> Recht entstehe nicht durch die

<sup>139</sup> *Thibaut* (Fn. 124), 8; auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut und Savigny* (Fn. 1), 39.

<sup>140</sup> 1831 bekannte *Thibaut* gegenüber *Baumstark*: „Ich habe von meinen alten politischen Ansichten keine einzige aufgegeben, aber Mäßigung habe ich nicht bloß gelernt, sondern auch schätzen gelernt, und darin besteht mein politisches Verbrechen, um dessen willen mich mancher verunglimpft“, *Baumstark* (Fn. 1), 53.

<sup>141</sup> *Thibaut* (Fn. 124), 67; auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut und Savigny* (Fn. 1), 58.

<sup>142</sup> *Thibaut* (Fn. 124), 25; auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut und Savigny* (Fn. 1), 45.

<sup>143</sup> *S. Johannes Hennig*, „Vom Beruf unserer Zeit“ und „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“, ihre Entstehung und ihr Verhältnis zueinander, mit einem unbekanntem Briefe *Savignys* an *Zimmer*, *ZRG GA* 56 (1936), 394–398.

<sup>144</sup> von *Savigny* an *Achim von Arnim*, 20.9.1814, in: *Adolf Stoll*, *Friedrich Karl von Savigny – Professorenjahre in Berlin 1810–1841*, Berlin 1929, Nr. 273, 117.

<sup>145</sup> *Landsberg* (Fn. 1), 741; *Hattenbauer*, *Thibaut und Savigny* (Fn. 1), 30.

<sup>146</sup> *Hattenbauer* (Fn. 69), Rn. 1713, 1728.

<sup>147</sup> *Hattenbauer* (Fn. 69), Rn. 1713, 1727.

„Willkühr eines Gesetzgebers“, sondern durch „innere, stillwirkende Kräfte“, „durch Sitte und Volksglaube“, „bei steigender Cultur“ auch durch die „besondere Wissenschaft in den Händen der Juristen“.<sup>148</sup> Deren Aufgabe sei es, mit „historischem“ und „systematischem Sinn“<sup>149</sup> in „streng historischer Methode [...] jeden gegebenen Stoff bis zu seiner Wurzel zu verfolgen, und so sein organisches Princip zu entdecken“.<sup>150</sup> Anders als *Thibaut* glaubte *von Savigny* an ein „ideales“ System mit einem „inneren Zusammenhang [...] aller juristischen Begriffe und Sätze“;<sup>151</sup> sie konnten nur erkannt, nicht aber gebildet werden, die Rechtswissenschaft war damit selbst Rechtsquelle. Die seiner Auffassung nach bisher unerreichte Wissenschaftlichkeit der klassischen römischen Juristen<sup>152</sup> war für *von Savigny* der neue Geltungsgrund des römischen Rechts,<sup>153</sup> in dem er entgegen *Thibaut* den Schlüssel für die Aufgaben seiner Zeit sah. Insgesamt bestand seine Botschaft darin, dass man erst über die Beherrschung des römischen Rechts aus seinen Quellen ein wissenschaftliches Niveau erreiche, das eine Kodifikation möglich, aber auch entbehrlich mache.

## V. „Die gelehrten Streitigkeiten sind ein Verderben des bürgerlichen Glücks“

Da eine gesamtdeutsche Kodifikation in der politischen Situation des Jahres 1814 Illusion bleiben musste, hatten *von Savignys* Ausführungen vor allem wissenschaftspolitische Bedeutung: Er begründete durch die sie die Historische Rechtsschule und machte sich zu deren unbestrittenem Haupt. Geschickt verwirklichte er den schon in seiner Jugend geäußerten Wunsch, ein „Reformator der Jurisprudenz, ein Kant in der Rechtsgelehrsamkeit zu werden“.<sup>154</sup> Auch wegen seiner bezwingenden Persönlichkeit setzte sich seine Lehre in der Rechtswissenschaft durch. Die Historische Schule begründete die Führungsrolle der deutschen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert. Auch wäre ohne die in ihr entwickelte klare Begrifflichkeit und Systematik des Zivilrechts die hohe Qualität des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs wohl nicht erreicht worden.

Der Preis dafür war jedoch hoch. Mit der Beibehaltung und Vertiefung der lateinisch geprägten Rechtswissenschaft vergrößerte die Historische Schule

<sup>148</sup> *Friedrich Carl von Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, Heidelberg 1814, 12 ff.; auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 67.

<sup>149</sup> *von Savigny* (Fn. 148), 48; auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 81.

<sup>150</sup> *von Savigny* (Fn. 148), 117; auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 109.

<sup>151</sup> *von Savigny* (Fn. 148), 22; auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 71; zum unterschiedlichen Systemverständnis *Thibauts* und *von Savignys Rückert* (Fn. 63), 105 ff.

<sup>152</sup> *von Savigny* (Fn. 148), 28 f., auch bei *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 73 f.

<sup>153</sup> *Hattenbauer* (Fn. 69), 1728.

<sup>154</sup> Mitgeteilt im Brief *Friedrich von Leonhardis* an *Leonhard Kreuzer* vom 19.3.1799, berichtet bei *Stoll* (Fn. 113), 54.

nicht nur den Abstand zwischen dem Volk und seinem Zivilrecht, sondern entfremdete auch die Rechtspraxis der Rechtswissenschaft. Bei den antiquarischen Studien zum römischen Recht der frühen Historischen Schule ließ man nicht nur die praktischen Rechtsfragen außer Acht, sondern entwickelte auch gegenüber der juristischen Praxis eine offene Geringschätzung.<sup>155</sup> In der Gesetzgebung des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1865 überwand die herabgewürdigte Praxis die Kodifikationsfeindlichkeit der Historischen Schule und gab *Thibaut* posthum Recht:

„In der vollen Consequenz führt dieß [die Behandlung des römischen Rechts durch die Historische Schule] dahin, daß es gar kein gewisses, sondern bloß controverses Recht giebt, [...] – Eine zweite nachtheilige Folge der historischen Ansicht der Rechtswissenschaft ist die, daß das Recht ausschließliches Eigenthum der Gelehrten geworden ist. [...] Die historische Erforschung des Rechtes ist bloß dem Gelehrten möglich, und das Recht, als Product der Vergangenheit, kann bloß durch gelehrte Deductionen bewiesen werden. In ihrer Uebertragung auf die Rechtspflege in den Ländern des gemeinen Rechtes muß sich diese Ansicht so gestalten, daß eine Entscheidung, welche auf römisches Recht basirt wird, nur durch gelehrte historische Gründe gerechtfertigt werden kann, und so hat sie sich auch wirklich in Sachsen gestaltet. Nur zu oft muß der Richter die schmerzliche Bemerkung machen, daß die Klagen über unpractische Entscheidungen desto allgemeiner und dringender werden, je mehr Sorgfalt auf die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe verwendet worden ist.“<sup>156</sup>

Die Kluft zwischen Wissenschaft und Praxis zeigte sich ferner daran, dass an der Erarbeitung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme von *Windscheid* und *Paul von Roth* (1820–1892) keine Vertreter der Wissenschaft beteiligt wurden.

Dieser Arroganz gegenüber der Praxis schloss *Thibaut* sich nie an. Schon lange vor dem Kodifikationsstreit stand fest, dass er mit seinem auf die Rechtspraxis ausgerichteten wissenschaftlichen Programm nicht Mitglied der Historischen Schule würde;<sup>157</sup> schon seit 1804 war der von *Thibaut* wie *Hugo* umworbene *von Savigny* ein Bündnis mit *Hugo* eingegangen.<sup>158</sup> Gegenüber dem rein historischen Ansatz behielt *Thibaut* seinen auf die praktischen Rechtsfragen gerichteten Blick bei. Sein Eintritt als Mitherausgeber in der Redaktion des „Archivs für civilistische Praxis“ im Jahr 1822 war insofern ein deutliches Signal. Trotzig nahm er den Handschuh *von Savignys* im „Beruf“ auf:

„Das Volk hat lange genug für die Probierstücke der Professoren [...] gelebt, und Niemand wird ihm die Überzeugung geben, daß seine historischen Freunde zu irgend

<sup>155</sup> S. etwa die Unterscheidung einer „höheren“ und einer „niedrigeren“ Jurisprudenz bei *Rudolf von Ihering*, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Teil 2, Bd. 2, Leipzig 1858, 386 f.

<sup>156</sup> Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, Nebst allgemeinen Motiven und Inhaltsverzeichnis, Dresden 1860, Allgemeine Motiven, 470.

<sup>157</sup> Dazu *Haferkamp* (Fn. 4), 62 ff.

<sup>158</sup> *Haferkamp* (Fn. 4), 65.

einer Zeit dem Vaterlande eine weise und einfache Rechtsverfassung erringen werden“.<sup>159</sup>

Den „anzüglichen Namen: ungeschichtliche Schule“ verbat er sich,<sup>160</sup> die Rechtsgeschichte sei unentbehrlich, „damit die Rechtsverfassung mit Geist aufgefaßt und fortgebildet werden könne“.<sup>161</sup> Wie die Vertreter der Historischen Schule wollte er „das positive Recht durch die Geschichte“, darüber hinaus aber auch „hin und wieder mit Hülfe der Philosophie im eigentlichen Verstande erklärt wissen“ und sah sich daher einen „abgesonderten Platz [...] dicht neben den rein historischen Juristen“ zugewiesen.<sup>162</sup> Dieser dogmenhistorische Ansatz *Thibauts* erscheint uns heute wesentlich vertrauter als die doch recht eigentümliche Rechtstheorie der Historischen Schule.

Da immer mehr Lehrstühle von Vertretern der Historischen Schule besetzt wurden und die Literatur überwiegend der neuen Lehre folgte, fand sich *Thibaut* in der wissenschaftlichen Zunft zunehmend isoliert. Selbst als man sich später auch in der Historischen Schule vermehrt praktischen Rechtsfragen zuwandte,<sup>163</sup> blieb *Thibaut* dort außen vor. Nunmehr nahm man ihm übel, dass er in das „Archiv für civilistische Praxis“ Beiträge von – schließlich nicht satisfaktionsfähigen – Praktikern aufnahm.<sup>164</sup> Man warf ihm vor, methodisch veraltet zu sein und sich nach dem Kodifikationsstreit aus der Forschung zugunsten seiner musikalischen Neigungen weitgehend zurückgezogen zu haben.<sup>165</sup> Vor allem galt *Thibauts* auf die Darstellung beschränktes („äußeres“) System veraltet,<sup>166</sup> schließlich war das System nach dem „organischen Systemverständnis“ der Historischen Rechtsschule als Rechtsquelle auch auf die Erkenntnis bisher unbekannter Begriffe und Strukturen angelegt.<sup>167</sup> Zwar war die Debatte durchaus von gegenseitigem Respekt geprägt.<sup>168</sup> Doch kränkte *Thibaut* die verzerrende Trennung in „historische und „nicht-historische“ Rechtschule sowie die „kläglichste Lüge“, er sei „ein Verächter der Rechtsgeschichte“,<sup>169</sup> weiterhin tief. Gerichtet gerade auch gegen die Klüngelei der Epigonen *von Savignys*, der „Sa-

<sup>159</sup> Anton Friedrich Justus Thibaut, Besprechung des Einleitungsaufsatzes aus der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Heidelb. Jahrb. d. Lit., 8. Jg. (1815), 657–661, 661; auch in: *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 207–210, 209f. Er bezweifelte damit den Nutzen eines rein historischen Ansatzes für die Rechtspraxis und weniger die „Leistungsfähigkeit der Historischen Schule als Rechtswissenschaft“, (so *Haferkamp* [Fn. 4], 60).

<sup>160</sup> *Thibaut* (Fn. 159), 658; auch in: *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 208. Hervorhebung im Original.

<sup>161</sup> *Thibaut* (Fn. 159), 658; auch in: *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 208.

<sup>162</sup> *Thibaut* (Fn. 8), 153.

<sup>163</sup> *Haferkamp* (Fn. 4), 67.

<sup>164</sup> *Haferkamp* (Fn. 4), 69.

<sup>165</sup> *Haferkamp* (Fn. 4), 69f. Zu *Thibauts* Liebe zur Musik sogleich, S. 26ff.

<sup>166</sup> *Haferkamp* (Fn. 4), 75.

<sup>167</sup> S. oben, S. 23.

<sup>168</sup> *Haferkamp* (Fn. 4), 75f.

<sup>169</sup> *Thibaut* (Fn. 13), 403; auch in: *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 218.

vignyaner“,<sup>170</sup> beharrte er zwei Jahre vor seinem Tod auf seinen Positionen und ging mit den Auswirkungen der Historischen Schule auf den akademischen Unterricht und die Rechtspraxis hart ins Gericht:

„Auf allen Fall aber bleibt für die historische Schule im obigen Sinn noch der trostlose Umstand, daß ihre Wissenschaft nicht einmal das Wichtigste, die Gewißheit und Festigkeit des Rechtszustandes, herausbringen kann. Die gelehrten Streitigkeiten sind ein Verderben des bürgerlichen Glücks. Wer gäbe nicht gern unter Umständen die Hälfte seines Vermögens dem Fordernden, wenn er felsenfeste Gewißheit für die andere Hälfte bekommen könnte? Die gelehrten Streitigkeiten drängen aber leicht immer tiefer in den Sumpf hinein; und wenn wir das Glück hätten, unsre gepanzerten rechtsgeschichtlichen Erörterungen ganz regelrecht bis auf den Sündenfall des guten Adam zurückzuführen, so würden die Ehrenmänner, welche dem Staat im Leben zu dienen haben, unfehlbar nirgend den Wald vor Bäumen sehen können. Und wie belehrt uns darüber schon unsre jüngste Erfahrung! Mit jedem Tage vermehrt sich das bodenlose Conjecturiren und Streiten, und selbst die, am häufigsten besprochene Besitzlehre, kommt täglich mehr in das Schwanken. Wer jetzt sagt, daß die gelehrten Juristen kein *bellum omnium contra omnes* haben, der bestreitet das Licht der Sonne.“<sup>171</sup>

## VI. „...mein Musiksaal ist mein Tempel“

In allen Anfechtungen fand *Thibaut* Trost und Erfüllung in der Freude an seinen Studenten, in der Wissenschaft, in seiner Familie, in seinen Wanderungen im schönen Neckartal und vor allem in seiner geliebten Musik. Bei aller Leidenschaft für seinen Beruf definierte er sich nicht über seinen Glanz und Einfluss in der Rechtswissenschaft.

„Die Jurisprudenz ist mein Geschäft, mein Musiksaal ist mein Tempel, da liefert mir Marcello den Schrifttext zur Erbauung, Händel hält mir die Predigt, mit Palästrina verehere ich meinen Gott, unsere religiöse Sprache, unsere sich bethätigende Religion ist die Musik. In den Stunden der nächtlichen Einsamkeit, wenn ich bei diesen Freunden am Klaviere sitze, könnte ich keinem Menschen gram sein.“<sup>172</sup>

*Thibaut* gründete in Heidelberg einen „Singverein“, der wöchentlich in seinem Haus besonders die alte Chormusik *Giovanni Pierluigi da Palestrinas* (1514 o. 1515–1594) und *Georg Friedrich Händels* (1685–1759) pflegte.<sup>173</sup>

„An manchen ausdrucksvollen Stellen konnte *Thibaut* sich nicht enthalten, in einem etwas undeutlichen Basse mitzusingen. Durch die Würde seiner edlen Persönlichkeit

<sup>170</sup> *Hattenbauer*, Reinheit (Fn. 1), 34; *Polley* I (Fn. 1),

<sup>171</sup> *Thibaut* (Fn. 13), 401 f.; auch in: *Hattenbauer*, *Thibaut* und *Savigny* (Fn. 1), 217. Hervorhebung im Original.

<sup>172</sup> *Baumstark* (Fn. 1), 5.

<sup>173</sup> Dazu *Harald Pfeiffer*, Anton Friedrich Justus Thibaut und die Wiederentdeckung „alter Chormusik“, in: Christian Hattenbauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017, 343–353.

hob und hielt er die ganze Versammlung. Es fiel keinem Studenten ein, in den Pausen mit den jungen Mädchen ein Gespräch anzufangen oder laute Bemerkungen zu machen.“<sup>174</sup>

Tatsächlich dienten die Singabende keinesfalls der heiteren Zusammenkunft junger Leute. Für *Thibaut* waren die Aufführungen mehr Andacht als Konzert. Jede Geselligkeit unter den Teilnehmern war verpönt, da „Courschneiderei, Witzreißerei, lärmender Spaß, Aepfeltheilen unter verliebten Blicken, Becherklang u. d. gl. der Würde des Saales und der Musik gänzlich zuwider ist“.<sup>175</sup>

*Thibaut* interpretierte die altitalienischen Stücke in andächtiger Ehrfurcht als Dilettant regelmäßig deutlich zu langsam, er „kannte kein anderes Tempo als Largo“.<sup>176</sup> Das hatte seinen Grund auch darin, dass er ein eher mäßiger Klavierspieler war und über keine musikalische Grundausbildung verfügte.<sup>177</sup>

„Trotz dieser Mängel hat Thibauts glühende Begeisterung für die alten klassischen Kirchenkompositionen unendlich viel zu ihrer Verbreitung und Kenntniß beigetragen. Alle die seinen Musikabenden beigewohnt, werden derselben mit dankbarer Freude gedenken.“<sup>178</sup>

Zu den Mitgliedern des Singvereins zählten etwa *Jean Paul* (1763–1825) und *Hegel*, auch der junge *Robert Schumann* (1810–1856) sang mit.<sup>179</sup> Er hatte sein Jurastudium in Heidelberg gerade auch wegen der Vorlesungen *Thibauts* mit frischem Elan wiederaufgenommen:

„Was mich anbetrifft, so bin ich heiter, ja manchmal recht glücklich: ich bin fleißig und ordentlich; das Jus schmeckt mir bei Thibaut und Mittermayer excellent und ich fühle jetzt erst die wahre Würde der Jurisprudenz, wie sie alle heiligen Interessen der Menschheit fördert. Und Gott! dieser Leipziger Professor, der wie ein Automat auf seiner Jakobsleiter zum Ordinariat dastand, und geist- und wortarm seine Paragrafen phlegmatisch ablas – und dieser Thibaut, der, obgleich noch einmal so alt wie jener, von Leben, Geist überfließt und kaum Zeit und Worte genug hat, seine Ideen auszusprechen.“<sup>180</sup>

Als dieses Engagement bald wieder nachließ, wandte sich *Schumann* auch auf Rat seines väterlichen Freundes *Thibaut*<sup>181</sup> schließlich endgültig von der Jurisprudenz ab und der Musik zu; seiner Mutter schrieb er:

<sup>174</sup> *Gustav Partbey*, Jugenderinnerungen, Handschrift für Freunde, 2. Teil, Berlin 1871, 317.

<sup>175</sup> *Baumstark* (Fn. 1), 156.

<sup>176</sup> *Partbey* (Fn. 174), 317.

<sup>177</sup> *Partbey* (Fn. 174), 317f.

<sup>178</sup> *Partbey* (Fn. 174), 318.

<sup>179</sup> Dazu die einfühlsamen Betrachtungen *Eugen Woblhaupters*, Anton Friedrich Justus Thibaut und Robert Schumann, in: *ders.*, Dichterjuristen, Bd. 1, Tübingen 1953, 120–166.

<sup>180</sup> Schumann an seine Mutter, 17.7.1829, in: Robert und Clara Schumann am Oberrhein und Neckar, hg. von Claudia Rink, Ubstadt-Weiher u. a. 2000, 23.

<sup>181</sup> Schumann an seine Mutter, 1.7.1830, in: Rink (Fn.180), 50. Auf den Künstlerberuf ver-

„Mein ganzes Leben war ein zwanzigjähriger Kampf zwischen Poesie und Prosa oder denn' es Musik und Jus. [...] In Leipzig hab' ich unbekümmert um einen Lebensplan so hingelebt, geträumt und geschlendert und im Grunde nichts Rechtes zusammengebracht; *bier* hab' ich mehr gearbeitet, aber dort und hier immer innig und inniger an der Kunst geangen. Jetzt stehe ich am Kreuzwege und ich erschrecke bei der Frage: Wohin? – Folg' ich meinem Genius, so weist er mich zur Kunst, und ich glaube, zum rechten Weg. [...] Was Thibaut anbelangt, so hat er mich längst schon zur Kunst hingewiesen [...].“<sup>182</sup>

*Thibauts* Einkommen erlaubte ihm, eine umfangreiche Notensammlung anzulegen, für die er etwa 30.000 Gulden aufwandte.<sup>183</sup> Sein 1825 zunächst anonym verfasstes musikwissenschaftliches Werk „Ueber Reinheit der Tonkunst“ erlebte bis 1893 immerhin sieben Auflagen. Die „Reinheit“ war ihm besonders wichtig, er sah sie nur bei den frühen Komponisten verwirklicht; auch für die Jurisprudenz strebte er dieses Ideal an:

„Alles Unklare und Verwaschene war in hier wie dort unerträglich. Wie er die romantischen Musik seiner Zeit wegen deren Pathos und Gefühlsüberschwang aus seinen Singstunden verbannte und sich dort nicht über Händel hinaus der Gegenwart näherte, so verwarf er auch den wissenschaftlichen Stil der Zivilrechtler seiner Zeit.“<sup>184</sup>

*Thibauts* Liebe galt seinen Studenten. Sie lud er an seinen Tisch, zu den Musikfreunden hielt er Verbindung. Demgegenüber vermied er es aus Misstrauen gegenüber Schmeicheleien, sein Haus durchreisenden Gelehrten zu öffnen. Wenig bedeuteten ihm auch seine zahlreichen und bedeutenden Ehrungen, darunter die Ehrenbürgerschaft der Stadt Heidelberg „zum Danke seines seit 24 Jahren wohlthätigen Wirkens“ und das ihm von seinem früheren Schüler, Großherzog *Leopold* von Baden (1790–1852), verliehene Kommandeurskreuz des Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub – „um den Orden dadurch zu ehren“.<sup>185</sup> Es ging ihm nicht um den schönen Schein, den großen Auftritt, sondern immer um die Sache:

„Während der langen Zeit meiner academischen Thätigkeit habe ich mit dem regesten Eifer für Recht und Wahrheit gearbeitet. Die Eitelkeit bewegte mich nie, wogegen ich aber auch nie einem Götzen diene. Dieß können mir die Regierungen, deren Wohlwollen ich mein bürgerliches Glück verdanke, gewiß bezeugen. Eben so meine Zuhörer, vor denen ich nie als Gesalbter oder Inspirirter auftrat, sondern stets als bescheidener väterlicher Freund, dem die ungeschminkte Wahrheit über Alles geht. Nie such-

wies Thibaut auch Friedrich Hebbel, *Eugen Wohlhaupter*, Friedrich Hebbel, in: *ders.*, Dichterjuristen, Bd. 3, Tübingen 1957, 1–17, 5.

<sup>182</sup> Schumann an seine Mutter, 30.7.1830, in: Rink (Fn. 180), 51 f.

<sup>183</sup> Summe erwähnt in: Henriette Thibaut an Sulpiz Boisserée, 10.4.1840, *Polley* II (Fn. 1), Nr. 445, 567. Nach Thibauts Tod erwarb sie die Bayerische Staatsbibliothek in München für 15.000 Gulden, *Landsberg* (Fn. 1), 744.

<sup>184</sup> *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 9.

<sup>185</sup> *Polley* I (Fn. 1), 47.

te ich mir eine Partei zu bilden, und stets stieß ich Jeden zurück, welcher mir Schmeicheleien sagte.“<sup>186</sup>

## VII. „... in der That das Ideal eines akademischen Lehrers“

Wie schon in Kiel und Jena erfüllte *Thibaut* auch in Heidelberg seine Pflichten im Hörsaal mit Freude, Disziplin und großer didaktischer Begabung. Wenn sein Ansehen als Wissenschaftler auch gegenüber den Leistungen der Historischen Schule etwas verblasste, so blieb sein Ruhm als akademischer Lehrer unbestritten:

„... als „Lehrer [stand] er vollkommen ebenbürtig neben von Savigny. Er war in der That das Ideal eines akademischen Lehrers. Der schöne, namentlich im Sitzen sehr groß erscheinende Mann bot in seiner Würde und Ruhe eine imponierende, vornehme Erscheinung dar. Sein Organ war vortrefflich und von dem großen Musikkenner vollständig künstlerisch ausgebildet. Die Rede floß leicht und angenehm, war rhetorisch gut geordnet, geschmackvoll in positiver und negativer Richtung. Eine unerkünstelte Wärme und Teilnahme an dem Gegenstande hatte einen entsprechenden Einfluß auf die Zuhörer.“<sup>187</sup>

Auf die Minute pünktlich las *Thibaut* täglich drei Stunden über die Pandekten, ein erhebliches Pensum, das manche schreckte,<sup>188</sup> andere aber begrüßten, weil er den andernorts üblichen Jahresstoff in einem Halbjahr anbot.<sup>189</sup> Seine Lehrverpflichtungen nahm *Thibaut* sehr ernst. So ließ er sich im Jahr 1822 mit Gichtanfällen in den Hörsaal tragen, um dort unter Schmerzen seine Vorlesung zu halten.<sup>190</sup>

Nach *Robert von Mohl* (1799–1865) hatten für ihre spätere praktische Tätigkeit diejenigen am meisten von *Thibauts* an der Praxis und an praktischen Kontroversen orientierter Vorlesung, die bereits aus früheren Vorlesungen den Stoff der Pandekten sicher beherrschten; *Thibaut* setzte insoweit das Eigenstudium voraus. Da er selbst die Pandekten aber nicht gehört habe, klagte *von Mohl*, sei ihm „die Unsicherheit des Wissens im Zivilrecht geblieben“; deshalb habe er etwa nicht Mitglied des Heidelberger Spruchkollegiums werden können.<sup>191</sup> Anders ging es *Ernst Ludwig von Gerlach* (1795–1877) im Wintersemester 1812/13, der vorher *Hugo* in Göttingen und *von Savigny* in Berlin gehört hatte und durchaus auch Kritik an *Thibauts* Vorlesung äußerte:

<sup>186</sup> *Thibaut* (Fn. 13), 392; auch in: *Hattenhauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 211.

<sup>187</sup> *von Mohl* (Fn. 119), 106.

<sup>188</sup> So Ernst Ludwig von Gerlach in einem Brief an seinen Vater vom 19.10.1812, in: Hans Joachim Schoeps (Hg.), *Aus den Jahren preußischer Not und Erneuerung, Tagebücher und Briefe der Gebrüder Gerlach und ihres Kreises 1805–1820*, Berlin 1963, 341 f.

<sup>189</sup> *von Mohl* (Fn. 119), 106.

<sup>190</sup> Thibaut an Karl Ludwig von Knebel, 17.3.1822, *Polley II* (Fn. 1), Nr. 304, 434.

<sup>191</sup> *von Mohl* (Fn. 119), 106 f.

„Du rätst mir, lieber Vater, Thibauts Pandekten zu hören, und es ist sehr wahr, wenn Du sagst, daß Savignys und Hugos Collegium darüber nicht hinreichen, denn Savigny ist zu wissenschaftlich auf Justinians Zeit beschränkt, und Hugos ist eigentlich ein bloßes Institutionencollegium, und noch dazu ein schlechtes. [...] Dies Kollegium [Thibauts] ist lange nicht so gut als das Privatrecht [Heises], sondern sehr oberflächlich und wie er selbst fast jede Stunde sagt, für das Examen eingerichtet. Dabei hat er die fatale Methode des Diktierens und liest drei Stunden täglich. Dennoch aber freue ich mich, Deinem Rat gefolgt zu sein. Denn das Collegium hat den Vorzug eines genauen Details, man bekommt einen genauen Überblick, und wird besonders auf das Schwere und die Kontroversen, die er sehr schlecht, aber sehr umständlich abhandelt, aufmerksam. Überhaupt ist es gut, glaube ich, nach der historischen und gelehrten Ansicht des römischen Rechts von Savigny auch die kraß praktische der Heidelberger Juristen zu fassen, denn so wie die Jurisprudenz einmal steht, gehört doch beides zusammen.“<sup>192</sup>

*Thibauts* „krass praktische“ Lehre zog die Studenten in Scharen an den Neckar. Die Heidelberger Konkurrenz ließ das preußische Kultusministerium eine stärkere Berücksichtigung der Praxis im Berliner Rechtsunterricht fordern.<sup>193</sup> Auch die Ministerien in Bayern und Sachsen wünschten sich offenbar den *mos Heidelbergensis* für ihre Universitäten, wie sich an Thibauts Rufen nach München und Leipzig in den Jahren 1828 bzw. 1829 zeigt.

Anders als *von Savigny*, auch im Hörsaal ein kühles Denkmal seiner selbst, verkündete *Thibaut* dem Auditorium nicht ausschließlich eigenen Ansichten als Wahrheiten. Ein Jahr vor seinem Tod trat einer seiner ehemaligen Studenten, vermutlich ein praktischer Jurist, ihm nicht nur in seiner letzten kritischen Abrechnung mit der Historischen Schule bei, sondern dachte auch dankbar an die Vorlesungen zurück:

„Wer das Glück gehabt, Thibauts Vorträge zu hören, erinnert sich gewiß gern mit mir, wie es dabei zuing. Also wir sind in Heidelberg zur Zeit seiner Blüte und zu Anfang des Winter-Semesters, um der Eröffnung der Vorlesungen Thibauts über die Pandekten beizuwohnen. Von allen Enden Deutschlands sind die ganzen Juristen herbeigeströmt, das größte Auditorium des Universitäts-Gebäudes ist gedrängt voll, und die neu angekommenen Zuhörer erwarten gespannt den berühmten Lehrer. Zur bestimmten Zeit erscheint ein großer Mann, mit offenem und freiem Gesicht und zurückgestrichenem weißen Haar. Er trägt einen gewöhnlichen blauen Rock, aber diese Einfachheit seiner Kleidung wird noch durch sein anspruchsloses Benehmen übertroffen. Ruhig, ohne Anmaßung und Eitelkeit schreitet er zum Katheder, nimmt ohne

<sup>192</sup> Ernst Ludwig von Gerlach an seinen Vater vom 19.10.1812 sowie vom 13.2.1813, in: Schoeps (Fn. 188), 341 f.

<sup>193</sup> Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen der Vorlesungen über das Natur- und Staats-Recht, und wegen des Verhältnisses der historischen und praktischen Schule in der Jurisprudenz. Vom 11. September 1824, in: Johann Friedrich Wilhelm Koch (Hg.), Die Preussischen Universitäten, Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen, Bd. 2, 1. Abt., Berlin, Posen, Bromberg 1839, Nr. 200, 189 f., dazu *Uwe Bake*, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preussen, Diss. Kiel 1971, 123 f.

Geräusch auf demselben Platz, betrachtet mit zwei kurzen geistvollen Blicken seine Zuhörer, und fängt dann seine Vorlesungen folgendermaßen an: „Meine Herren, ohne weitere Vorrede wollen wir uns sogleich mitten in die Sache hineinbegeben, wir wenden uns daher zum ersten Paragraph meines Compendiums.“

Thibaut ist nun sogleich mitten in der Sache, und auch seine Zuhörer sind es vom ersten Augenblick an. Denn sein Vortrag ist so klar, so einfach, so vernunftmäßig, daß er jeden sogleich zu fesseln weiß. Hier sitzt nicht die Vornehmheit und die Suffisance auf dem Katheder, sondern ein Jeder meint, er höre einen väterlichen Freund, der sich besonders mit ihm unterhalte. Hat er den Gegenstand besprochen, so giebt er sein Dictat, aus welchem die gründlichste Kenntniß des gemeinen Rechts hervorgeht.

Auf den Lehrstühlen, welche von den philologisch-antiquarischen Juristen eingenommen worden sind, hat sich ein Mißbrauch eingeschlichen, welcher der Rechtswissenschaft das größte Verderben droht, und welcher deshalb hier offen zur Schau gelegt werden muß, damit es besser werde. Die philologisch-antiquarischen Juristen haben von dem gemeinen deutschen Rechte behauptet, daß dasselbe aus einem Mißverständnisse des römischen Rechts hervorgegangen sei, und wollen nicht zugeben, daß die Abänderungen desselben nach der germanischen Rechtsitte und nach den Grundsätzen des Christenthums aus dem Bewußtsein der deutschen Nation hervorgegangen sind. Das römische Recht soll nach ihren Ansichten ewig und unveränderlich sein, und darum wollen sie aus dem gemeinen Rechte die germanischen und christlichen Elemente hinauswerfen, und dasselbe zu den rein römischen Bestimmungen zurückführen. Sie lehren daher nur römisches Recht, erwähnen es kaum, daß ein gemeines Recht da ist, sprechen nur von Gajus, Ulpianus, Cujacius, Hugo und ihren Anhängern, und führen die gemeinrechtlichen Juristen in ihrer Polemik nur unter dem Gattungsnamen „die Neueren“ an, damit ihre Zuhörer nicht einmal die Namen derselben erfahren, und ihnen nicht aus der Art schlagen können. In der That ein merkwürdiges Verfahren, eine seltsame Wissenschaftlichkeit.

Die Universität Heidelberg ist fast der einzige Ort, wo dieser ungeheure Mißbrauch nicht stattfindet. Das gemeine deutsche Recht findet aber noch in vielen deutschen Ländern seine Anwendung, und in ihren Gerichtshöfen wird danach gesprochen, aus dem gemeinen deutschen Rechte sind die Gesetzbücher der neueren Zeit hervorgegangen, darum darf es dem jungen Juristen nicht entzogen werden. Dies weiß Thibaut, er kennt seine Verpflichtung als akademischer Lehrer, und darum trägt er seinen Zuhörern das ganze gemeine Recht vor, macht sie mit der Literatur desselben bekannt, und führt sie mit Leichtigkeit durch die schwierigsten und verwickeltesten Materien hindurch. Was gut ist, stellt er lobend heraus, was schlecht ist, tadelt er unumwunden, und sein Scharfsinn, seine schlagenden Beispiele aus dem Leben, wissen Alle so zu fesseln, daß er am Schlusse des halben Jahres seine Vorlesungen vor demselben gefüllten Auditorium schließt, vor welchem er sie begonnen hatte.“<sup>194</sup>

Auch viele russische Studenten nutzen die staatlich organisierten Studienaufenthalte in Berlin bei *von Savigny* und *Puchta*, um auf eigene Initiative nach Heidelberg zu gehen und *Thibauts* Vorlesungen zu hören, so etwa *Petr Georgievič Redkin* (1808–1891), später Professor für Rechtsenzyklopädie an der Mos-

<sup>194</sup> *E. I.*, Besprechung von Thibaut, Ueber die sogenannte historische und nichthistorische Rechtsschule, Hallische Jahrb. f. dt. Wissenschaft u. Kunst, Bd. 2 1839, Nr. 76–78, Sp. 601–605, 609–614, 617–620, 611 f.

kauer, dann an der Sankt Petersburger Universität. Als Alternative zur Berliner Lehre hörte er die Vorlesungen *Thibauts* und schilderte dessen Vorlesungsstil begeistert:

„Er entließ seine Schüler nicht mit dem Vermächtnis toter Gelehrsamkeit, sondern mit dem, was er die ‚Vernunft des Zivilrechtlers‘ nannte, d. h. mit der Fähigkeit, das innere Wesen der juristischen Bestimmungen so zu durchdringen, dass von dem Römischen Recht die Schale der zufälligen römischen Umwelt abfiel und die lebendige Vernunft der Gegenwart zum Vorschein kam.“<sup>195</sup>

Der Tod riss *Thibaut* aus vollem Schaffen: In zwei Anschlägen am schwarzen Brett vom 21. und 23. März 1840 teilte er den Ausfall der Vorlesung „wegen einer Erkältung“ mit.<sup>196</sup> Schon der Ausfall an sich zeigte, dass es etwas Ernsteres sein müsse. Die Krankheit wich nicht. Am 23. März klagte er über Unwohlsein, wollte sich aber nicht hinlegen, denn „man müsse sich nicht nachgeben“.<sup>197</sup> Am folgenden Tag starb *Thibaut* sanft und schmerzlos an einer Lungenembolie („eine[m] auf einer Erkältung beruhenden Lungenschlag“). Er wurde am 1. April 1840 mit akademischen Zeremoniell auf dem St. Annafriedhof in der Heidelberger Altstadt feierlich beigesetzt.<sup>198</sup> Nach Auflösung dieses Friedhofs wurden seine Gebeine im Jahr 1875 auf den Heidelberger Bergfriedhof umgebettet.

### VIII. „Auf daß uns Thibaut ein Vorbild sei!“

Nach *Thibauts* Tod wandte man sich ausgerechnet in Heidelberg, wo man ihm so viel verdankte, von ihm ab. Auch hier hatten Vertreter der Historischen Schule die Meinungsführerschaft übernommen. Es entstand das „Bild des gescheiterten Wissenschaftlers“,<sup>199</sup> das sich teilweise bis heute gehalten hat.<sup>200</sup> So lehnte die Fakultät offenbar sogar bereits den Erwerb der posthum erschienenen neunten Auflage des „Systems des Pandektenrechts“ von 1846 ab.<sup>201</sup> Als die Alte Aula im Jahr 1886 zum fünfhundertsten Jubiläum der Universität neugestaltet wurde, verbannte man *Thibaut* nicht nur auf *Ferdinand Kellers* (1842–

<sup>195</sup> *Petr Georgievič Redkin*, Die Heidelberger juristische Fakultät (Sankt Petersburg 1841). Übersetzt und herausgegeben von Willy Birkenmaier, Heidelberg 1993, 55; dazu umfassend *Avenarius* (Fn. 95), 328 ff.

<sup>196</sup> Vgl. *Polley* II (Fn. 1), Nrn. 443 u. 444, 564.

<sup>197</sup> *Guyet* (Fn. 1), XXIV.

<sup>198</sup> *Polley* I (Fn. 1), 52f.

<sup>199</sup> So bei *Ernst Immanuel Bekker*, Ueber den Streit der historischen und der filosofischen Rechtsschule. Akademische Rede zur Feier des Geburtsfestes des Höchstseligen Grossherzogs Karl Friedrich am 22. November 1886, Heidelberg 1886, 12f. Näher *Polley* (Fn. 80), 103 ff.

<sup>200</sup> *Haferkamp* (Fn. 4), 76.

<sup>201</sup> *Ernst Immanuel Bekker*, Vier Pandektisten, in: Heidelberg Professoren aus dem 19. Jahrhundert – Heidelberger Festschrift für 1903, Heidelberg 1903, 135–202, 173.

1922) Gemälde „Einzug der Pallas Athene in die Stadt Ruprechts I.“ in den Hintergrund, sondern verwechselte auch in der Nordwestecke die Initialen seines Vornamens („A.J.F.“ statt „A.F.J.“). Besonders hart ins Gericht mit *Thibaut* ging damals der gläubige Savignyaner *Ernst Immanuel Bekker* (1827–1916).<sup>202</sup> Zur Ehrenrettung der Heidelberger Fakultät lässt sich anführen, dass *Bekkers* Fakultätskollege *Otto Karlowa* (1836–1904) *Thibaut* einfühlsam würdigte:

„Das Geschick hat es Thibaut nicht vergönnt, die Zeiten zu erleben, in welchen die Codification des Rechts in ganz Deutschland praktisch in Angriff genommen wurde. An dem Tage aber, wo die Codification auch des Privatrechts für das deutsche Reich vollendet sein wird, dürfte die deutsche Nation alle Veranlassung haben, des Heidelberger Rechtsgelehrten, der zuerst so warm und beredt für die Herstellung eines solchen Werkes gestritten, pietätvoll zu gedenken.“<sup>203</sup>

Im Jahr 1990 gedachte man in Heidelberg *Thibauts* 150. Todestags.<sup>204</sup> Doch der Schatten der Historischen Schule ist lang. Sogar unter rechtshistorisch aufgeschlossenen Kollegen gilt *Thibaut* als allenfalls zweitrangige Persönlichkeit. Es herrscht eine diffuse Reserviertheit. Als es vor einigen Jahren um einen neuen Namen für das Heidelberger Fakultätshauptgebäude ging, stieß eine Benennung etwa als „Thibaut-Haus“ auf spontanen Widerstand.<sup>205</sup>

Der Kreis schließt sich in Kiel. Hier begann *Thibaut* seine beeindruckende akademische Laufbahn, hier begann vor mehr als 40 Jahren die Rückbesinnung auf diesen beeindruckenden Mann. Mit der Neuherausgabe der Programmschriften *Thibauts* und *von Savignys* holte ihn *Hans Hattenhauer* aus der Vergessenheit. Im Vorwort zur ersten Auflage von 1973 heißt es:

„In der Einleitung habe ich Gelegenheit genommen, das bisher recht blasse Bild *Thibauts* etwas stärker zu zeichnen, zumal diesem Mann meine ganze Sympathie gehört. Daß *Thibauts* 200. Geburtstag von der deutschen Rechtswissenschaft unbemerkt geblieben ist, hat dieser weise und gütige Mann nicht verdient.“<sup>206</sup>

<sup>202</sup> *Bekker*, (Fn. 199), 5 ff.; ähnlich *ders.* (Fn. 201), 164–177.

<sup>203</sup> *Otto Karlowa*, Anton Friedrich Justus Thibaut, in: Ruperto-Carola, Illustrierte Fest-Chronik der V. Säkularfeier der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886, 167–170, 178–184, 184.

<sup>204</sup> Festvorträge v. *Hattenhauer*, Reinheit (Fn. 1) u. *Martin Staehelin*, Anton Friedrich Justus Thibaut und die Musikgeschichte, Heidelb. Jahrb. 34 (1990), 37–52.

<sup>205</sup> Bemerkenswert ist daher die Wertschätzung, die *Thibaut* unlängst in Spanien erfahren hat, s. *Antonio Pau*, *Thibaut y las raíces clásicas del Romanticismo*, Madrid 2012. Das gilt umso mehr, als ein Einfluss *Thibauts* auf die spanische Rechtsgeschichte bisher nicht festgestellt werden konnte, s. *Francisco Javier Andres Santos*, „Rezeption“ *Thibauts* in Spanien, in: Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder, Christian Baldus (Hg.), Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Bürger und Gelehrter, Tübingen 2017, 305–317.

<sup>206</sup> *Hattenhauer*, *Thibaut und Savigny 1973* (Fn. 1), [7]. Auch die von Hattenhauer angelegte Kieler Habilitationsschrift seines Schülers Rainer Polley (Fn. 1) war ein wichtiger Schritt, um *Thibaut* besser gerecht zu werden.

In ein Exemplar<sup>207</sup> dieser Ausgabe schrieb Hattenbauer als Widmung „Auf daß uns Thibaut ein Vorbild sei!“. Für ihn selbst war *Thibaut* ein Vorbild, in ihm erkannte er sich wieder. Man erkennt *Hattenbauer* selbst, wenn er schreibt: „Thibaut war eine bürgerliche Erscheinung, hellwach für die Fragen seiner Zeit und gegründet auf das Fundament von Beruf, Familie, Pflicht und Treue“,<sup>208</sup> oder wenn er betont, *Thibaut* habe sich „niemals [...] zu kleinlicher Buchstabenzählerei und pedantischem akademischem Flitter verleiten lassen“.<sup>209</sup> Beiden ging es nicht um Ehrungen oder eitle Selbstdarstellung, sondern um die Sache, für die sie mutig und auch streitbar eintraten. Beide waren fleißige und produktive Wissenschaftler, pflegten eine frische, klare und ausdrucksstarke Sprache und prägten ganze Generationen von Juristen als faszinierende und väterlich-fürsorgliche akademische Lehrer. Beide waren „Schulen“ gegenüber skeptisch, mit beiden war „im Fach des gelehrten Conspirirens“ nichts „anzufangen“,<sup>210</sup> beide teilten das Misstrauen gegenüber den Moden des wissenschaftlichen Zeitgeistes. Die Rechtsgeschichte für sie nicht Selbstzweck, sondern spielte eine zentrale Rolle für das Verständnis des geltenden Rechts. Ein Kolloquium mit dem Thema „Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte“, wie es zum 70. Geburtstag *Hattenbauers* stattfand,<sup>211</sup> wäre auch im Sinne *Thibauts* gewesen.

Auf dass uns *Thibaut* ein Vorbild sei!

---

<sup>207</sup> Es handelt sich um das Norbert Gansel überreichte Exemplar der Erstauflage.

<sup>208</sup> *Hattenbauer*, Reinheit (Fn. 1), 21.

<sup>209</sup> *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 4.

<sup>210</sup> *Thibaut* (Fn. 13), 392, auch in: *Hattenbauer*, Thibaut und Savigny (Fn. 1), 211 f.

<sup>211</sup> Jörn Eckert (Hg.), Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte – Hans Hattenbauer zum 8. September 2001, Heidelberg 2003.

*Utz Schliesky*

## Niels Nicolaus Falck – Der Kampf um Schleswig-Holstein mit den Mitteln des Rechts

„Denn besser, als das Recht,  
ist von allen menschlichen Dingen  
auch das Beste nicht.“



Niels Nicolaus Falck (1784–1850)

### I. Einführung

Ein herausragender Rechtsgelehrter und zugleich bedeutender Politiker, ein Alt-Liberaler und früher Demokrat – und dennoch erinnert sich kaum jemand in seinen Heimatlanden an Niels Nicolaus Falck, obwohl noch heute Straßen in Kiel und Hamburg nach ihm benannt sind. Dabei war er ein bedeutender Schleswig-Holsteiner, zugleich ein bedeutender schleswig-holsteinscher Rechtsgelehrter, der weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt und geschätzt war.